

Diplomarbeit

Unit 7

Thema:

Das österreichische Appellationssystem DAC im internationalen Vergleich. Analyse der Chancen und Gefahren am Beispiel Weinviertel-DAC.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	8
1.1	Die Problemstellung	8
1.2	Zielsetzung	9
1.3	Methode	10
1.4	Aufbau der Arbeit.....	11
2	HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN UND APPELLATIONSSYSTEME	12
2.1	Herkunftsbezeichnung	12
2.1.1	Romanisches Weinrecht.....	12
2.1.2	Germanisches Weinrecht	12
2.2	Appellationssystem	13
3	INTERNATIONALE APPELLATIONSSYSTEME	14
3.1	Frankreich.....	14
3.1.1	Grundlagen.....	14
3.1.2	Bestimmungen.....	15
3.1.3	Besonderheiten	17
3.1.4	Vorteile.....	17
3.1.5	Nachteile.....	18
3.2	Italien	19
3.2.1	Grundlagen.....	19
3.2.2	Bestimmungen.....	20
3.2.3	Vorteile.....	21
3.2.4	Nachteile.....	21
3.3	Australien	23
3.3.1	Grundlagen.....	23
3.3.2	Bestimmungen.....	23
3.3.3	Vorteile.....	24
3.3.4	Nachteile.....	24
3.4	Zusammenfassender Überblick.....	25
3.4.1	Alte Welt	25
3.4.2	Neue Welt.....	26

4	ÖSTERREICHISCHES APPELLATIONSSYSTEM.....	27
4.1	Grundlagen.....	27
4.2	Geschichtliche Entwicklung	28
4.3	Weinviertel-DAC.....	29
4.3.1	Bestimmungen.....	29
4.3.2	Vorteile.....	30
4.3.3	Nachteile.....	31
4.4	Zusammenfassender Überblick.....	32
5	ANALYSE AM BEISPIEL WEINVIERTEL-DAC	33
5.1	Erwartungen	33
5.1.1	Konzept.....	33
5.1.2	Produktion.....	33
5.1.3	Vermarktung	33
5.1.4	Konsumenten	34
5.2	Bisherige Erfahrungen	35
5.2.1	Konzept.....	35
5.2.2	Produktion.....	35
5.2.3	Vermarktung	36
5.2.4	Konsumenten	37
5.3	Zukunftsaussichten	38
5.3.1	Konzept.....	38
5.3.2	Produktion.....	38
5.3.3	Vermarktung	38
5.3.4	Konsumenten	39
5.4	Erkenntnisse für das Weinviertel-DAC und weitere DAC's	40
5.4.1	Chancen	40
5.4.2	Gefahren.....	41
6	SCHLUSSFOLGERUNGEN	43

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Ing. Karl Kapeller WA
2120 Wolkersdorf im Weinviertel
E-Mail: karl@kapeller.net

A.	DANKSAGUNG	44
B.	ANHANG	45
B.1.	Appellationssysteme Deutschland.....	45
	B.1.1. Grundlagen.....	45
	B.1.2. Bestimmungen VDP	46
	B.1.3. Vorteile VDP	48
	B.1.4. Nachteile VDP	48
	B.1.5. Bestimmungen DC Pfalz	49
	B.1.6. Vorteile DC-Pfalz	49
	B.1.7. Nachteile DC-Pfalz	49
B.2.	Appellationssystem Griechenland	50
	B.2.1. Grundlagen.....	50
	B.2.2. Bestimmungen.....	51
	B.2.3. Vorteile.....	52
	B.2.4. Nachteile.....	52
B.3.	Appellationssystem Portugal.....	53
	B.3.1. Grundlagen.....	53
	B.3.2. Bestimmungen.....	53
	B.3.3. Besonderheiten	54
	B.3.4. Vorteile.....	54
	B.3.5. Nachteile.....	55
B.4.	Spanien	56
	B.4.1. Grundlagen.....	56
	B.4.2. Bestimmungen.....	57
	B.4.3. Besonderheiten	58
	B.4.4. Vorteile.....	58
	B.4.5. Nachteile.....	58
B.5.	USA	59
	B.5.1. Grundlagen.....	59
	B.5.2. Bestimmungen.....	59
	B.5.3. Vorteile.....	60
	B.5.4. Nachteile.....	60
B.6.	Österreichische Branchenverbände	61
	B.6.1. Nationales Weinkomitee.....	61
	B.6.2. Regionale Weinkomitees.....	62
B.7.	Ziele des DAC-Konzeptes.....	65
C.	BIBLIOGRAPHIE	67
D.	VERZEICHNIS DER INTERVIEWPARTNER.....	72

Wolkersdorf im Weinviertel, Oktober 2004

Vorwort



Mit dieser Diplomarbeit habe ich das international anerkannte Ausbildungsprogramm „WSET (Wine & Spirit Education Trust) Diploma in Wines and Spirits“ an der Weinakademie Österreich in Rust erfolgreich abgeschlossen. Der Umfang dieser Diplomarbeit war, entsprechend der WSET Diploma – Spezifikation, mit zumindest 4000 und maximal 5000 Wörtern festgelegt. Wegen der eingeschränkten Wortanzahl befinden sich zahlreiche Informationen, welche von Ihrer Struktur her zum Hauptteil der Arbeit passen, im Anhang. Diese Ausgabe unterscheidet sich von dem Original, dass die Kandidatennummer durch den Namen ersetzt, dieses Vorwort und ein Impressum eingefügt worden sind.

Die Abgabe dieser Diplomarbeit erfolgte am 6. September 2004. Alle darin enthaltenen Daten, Fakten und Informationen basieren auf einem Wissensstand bis August 2004. Es können sich daher in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben, welche nicht mehr berücksichtigt worden sind. Zum Download steht diese Diplomarbeit im Internet unter <http://www.kapeller.net/weinakademie> unentgeltlich zur Verfügung.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Ausbildungsprogramms „WSET Diploma in Wines and Spirits“ ist mir vom Kuratorium der Weinakademie der Titel „Weinakademiker“ (WA) verliehen worden.

Ing. Karl Kapeller WA

Abkürzungsverzeichnis

AC.....	Appellation Contrôlée
AOC	Appellation Contrôlée
AVA.....	American Viticultural Area
b.A.	bestimmter Anbauggebiete
BATF.....	Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CNAOC	Confédération Nationale des producteurs de vins et eaux de vie à Appellation d'Origine Contrôlée
DAC	Districtus Austria Controllatus Districtus Austriae Controllatus
DC.....	Districtus Controllatus
DO	Denominación de Origen
DOC.....	Denominazione di Origine Controllata (Italien) Denominação de Origem Controlada (Portugal)
DOCa	Denominación de Origen Calificada
DOCG	Denominazione di Origine Controllata e Garantita
EU.....	Europäische Union
GI	Geographic Indication
IGT.....	Indicazione Geografica Tipica
INAO	Institut National des Appellations d'Origine

INCAVI.....	Institut Català de la Vinya i del Vi
INDO.....	Instituto Nacional de Denominaciones de Origen
IPR.....	Indicação de Proveniência Regulamentada
KMW.....	Klosterneuburger Mostwaage
OIV.....	Office International de la Vigne et du Vin
OPAP.....	Onomasia Proeleuseos Anoteras Piotitos
OPE.....	Onomasia Proeleuseos Elegchomeini
QbA.....	Qualitätswein bestimmten Anbaugebietes
QmP.....	Qualitätswein mit Prädikat
RD.....	Região Demarcada
TBA.....	Trockenbeerenauslese
VdIT.....	Vino de la Tierra
VdM.....	Vino de Mesa
VDP.....	Verband Deutscher Prädikatsweingüter
VDQS.....	Vin Délimité de Qualité
VQPRD.....	Vinho de Qualidade Produzido em Região Determinada

1 Einleitung

1.1 Die Problemstellung

Für die österreichische Weinwirtschaft hat sich nach dem EU-Beitritt gezeigt, dass es notwendig ist sich stärker mit Weinherkünften zu profilieren. Bei den seither stattgefundenen Änderungen sollte die Verantwortung in die Regionalgebiete transferiert werden. Ziel ist es, dass alle Weinwirtschaftsbeteiligten eines Weinbaugebietes (Produzenten, Händler, Genossenschaften) die Regeln für ihre Produkte selbst bestimmen.¹

Mit dem Weingesetz 1999 ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass der BMLFUW (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) per Verordnung Erzeuger- und Branchenorganisationen einrichten kann. Im Jahre 2001 sind mit der Branchenorganisationsverordnung die Bedingungen für die Einrichtung eines Nationalen und Regionaler Weinkomitees festgelegt worden. Der BMLFUW kann auf Antrag von Branchenorganisationen, Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen per Verordnung festsetzen.

Nach der Schaffung der Regionalen Weinkomitees, konnte als erstes das Weinviertel seine Definition von Bedingungen, für die Produktion und die Vermarktung eines regionaltypischen Qualitätsweins mit Herkunftsprofil, abschließen. Dieses Profil ist vom Nationalen Komitee genehmigt und im Jänner 2003 mit der DAC-Verordnung Weinviertel durch den BMLFUW gesetzlich geregelt worden.

¹ Vgl. Glatt: Branchenverbände und Herkunftsweine in Österreich

1.2 Zielsetzung

Diese Arbeit setzt sich zum Ziel, anhand der Forschungsfragen, die Chancen und Gefahren des österreichischen Appellationssystems DAC darzustellen. Da bis jetzt nur das Appellationsgebiet Weinviertel geschaffen worden ist, kann nur dieses als Grundlage für einen internationalen Vergleich herangezogen werden.

Folgende Forschungsfragen sind zu beantworten:

- Beschreibung der wichtigsten internationalen Appellationssysteme
- Analyse der Stärken und Schwächen bei den beschriebenen Appellationssystemen
- Erwartungen für das Weinviertel-DAC
- Bestandsaufnahme über die bisherigen Erfahrungen beim Weinviertel-DAC
- Weitere Entwicklung des Weinviertel-DAC
- Chancen und Gefahren am Beispiel des Weinviertel-DAC, basierend auf Erkenntnissen von anderen Appellationssystemen

1.3 Methode

Die Grundlage für diese Arbeit ist mit dem Studium einschlägiger Fachliteratur über Appellationen geschaffen worden. Für den österreichischen Bereich erfolgte eine Betrachtung der aktuellen EU-Weinmarktordnung, als auch der entsprechenden Bundesgesetze.

Für die Analyse von Stärken und Schwächen bei den internationalen Appellationen, sowie die Erwartungen für das Weinviertel-DAC, konnten Hinweise aus der Fachliteratur, Zeitschriften, etc. herangezogen werden. Bereits im Vorfeld ist, während des Literaturstudiums, eine Auswahl von Appellationssystemen für den Vergleich vorgenommen worden. Die Auswahl erfolgte an dessen Vorbildwirkung, im positiven, als auch im negativen Sinne, sowie deren Bedeutung auf dem internationalen Weinmarkt.

Bei der aktuellen Bestandsaufnahme und den Zukunftsaussichten des Weinviertel-DAC sind Interviews und Befragungen, von in der Weinwirtschaft meinungsbildenden Persönlichkeiten, vorgenommen worden. Bei den Gesprächen ist ein offenes Befragungskonzept, mit wenig strukturierten Fragen, eingesetzt worden. Die Fragen waren bei den Gesprächen, als auch bei den schriftlichen Befragungen, zwischen den Befragten teilweise überschneidend, um sich einen besseren Überblick schaffen zu können. Die Auswahl der Fragen erfolgte in Abstimmung auf den Wirkungskreis der Befragten.

1.4 Aufbau der Arbeit

Im Kapitel 1 erfolgt eine kurze Beschreibung über die Grundlagen der untersuchten Forschungsgebiete. Weiters werden die eingesetzten Methoden umrissen.

Im Kapitel 2 werden die Herkunftsbezeichnung und die Bezeichnung Appellationssystem näher definiert.

Im Kapitel 3 werden die Grundlagen, Bestimmungen und eventuelle Besonderheiten der Appellationssysteme von Frankreich, Italien und Australien beschrieben. Basierend auf diesen, erfolgt eine Auflistung von Vor- und Nachteilen des jeweiligen Appellationssystems. Am Ende dieses Kapitels erfolgt eine Zusammenfassung.

Die Grundlagen für das österreichische Appellationssystem, einschließlich der geschichtlichen Entwicklung, werden im Kapitel 4 erläutert. In diesem wird auch das Weinviertel-DAC einer Analyse (in gleicher Art wie die internationalen Appellationssysteme) unterzogen.

Die Erwartungen und Erfahrungen beim Weinviertel-DAC werden im Kapitel 5 betrachtet. Ebenso erfolgt ein Ausblick für dieses Weinbaugebiet. Dieses Kapitel schließt mit Erkenntnissen für DAC's, im speziellen für das Weinviertel-DAC, ab.

Im Kapitel 6 erfolgt eine Schlussfolgerung sowie Besprechung, inwieweit die Ziele der Arbeit erreicht worden sind.

2 Herkunftsbezeichnungen und Appellationssysteme

2.1 Herkunftsbezeichnung

2.1.1 Romanisches Weinrecht

Es wird zwischen Wein ohne (Tafelwein) und mit (Qualitätswein) Herkunftsbezeichnung unterschieden. Die Qualität nimmt üblicherweise mit abnehmender Größe des Gebietes, welches genau abgegrenzt ist, zu. Die Kriterien für die Gesetzgebung werden von Interprofessionellen Komitees oder vergleichbaren Institutionen vorgegeben. Dieses Weinrecht ist in Europa sehr weit verbreitet.²

2.1.2 Germanisches Weinrecht

Die Einteilung erfolgt nicht nach dem Weinbaugebiet, sondern basiert auf dem Mostzuckergehalt. Es können daher in jedem Weinbaugebiet die einzelnen Qualitätsstufen produziert werden.³ Dieses Weinrecht gelangt vornehmlich in Österreich und Deutschland zur Anwendung.

² Vgl. Bauer: Erarbeitung von Positionen und Strategien zur Einführung von „Weinviertel DAC“, Seite 59

³ Vgl. Dominé : Wein, Seite 462

2.2 Appellationssystem

Auf den Etiketten der Weinflaschen befindet sich eine Information über die geographische Herkunft des Inhaltes. Diese kann durch eine Nationalbezeichnung (z.B. österreichischer Tafelwein), eines AVA-Bereichs (USA), eines Landes, einer kleineren Region, eines Anbaugebietes oder eines kontrollierten Bereichs (z.B. Barbera d' Alba in Italien) erfolgen.⁴

Innerhalb Europas besagt die Herkunftsangabe, dass der Wein aus dem auf dem Etikett angeführten Gebiet stammt. In den USA und Australien müssen dies 85 % sein.⁵

Die so genannten Appellationssysteme basieren üblicherweise auf dem Römischen Weinrecht. Die Appellation bezeichnet eine kontrollierte Herkunft und Qualität, basierend auf einer geographischen Festlegung.⁶ Mit der Eingrenzung eines bestimmten Gebietes, Ortes, einem Weingarten, einem Terroir wird ein gewisser Typus von Wein verbunden.⁷

Appellationssysteme gibt es in Frankreich, Italien, Portugal, Spanien, USA, Australien und weiteren Ländern. Ähnliche Systeme gibt es in Bulgarien, Ungarn, Großbritannien und auch in Belgien. Vielfach dient dabei das französische AC als Vorbild. Die Anzahl der Appellationen eines Landes können sehr stark variieren. So hat Frankreich über 400 und Griechenland ca. 60 Appellationen.⁸ Die Bedeutung der einzelnen Appellationen können sehr verschieden sein.

⁴ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Etikettangaben

⁵ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Etikettangaben

⁶ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation

⁷ Vgl. Bauer: Erarbeitung von Positionen und Strategien zur Einführung von „Weinviertel DAC“, Seite 49

⁸ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation

3 Internationale Appellationssysteme

Nachfolgend werden die Appellationssysteme von Frankreich, Italien und Australien erläutert, um in der weiteren Folge einen Vergleich zu ermöglichen.

3.1 Frankreich

3.1.1 Grundlagen

Bezeichnung nach EU-Weinmarktordnung	Länderspezifische Bezeichnung
Qualitätsweine	AC (AOC) (Appellation Contrôlée) VDQS (Vin Délimité de Qualité)
Tafelweine	Vins de Pays (Landweine) Vins de Table (Tischweine)

Tabelle 1: Kategorien nach EU-Weinmarktordnung

Die in Tabelle 1 angeführte Einteilung nach Kategorien, war Vorbild für die Weingesetzgebung innerhalb der EU.⁹

Die Bezeichnung AC wird in Frankreich für die Bezeichnung und Kontrolle wichtiger geographischer Benennungen (nicht nur Wein, z. B. auch Cognac und andere Lebensmittel) verwendet. Das Kontrollorgan dafür ist das INAO, welches 1935 geschaffen wurde.¹⁰ Das INAO hat seinen Sitz in Paris, wird aber von regionalen Komitees und Verwaltungszentren unterstützt.

Die geographische Festlegung, Weine bestimmter Gebiete per Gesetz zuzuordnen, ist in den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jh. begonnen worden. In der zweiten Hälfte des 19. Jh. war das Ziel, die wegen geringer Mengen, nach dem Auftreten von Mehltau und Reblaus, der weit verbreiteten Weinpanscherei und -verfälschung ein Ende zu bereiten. 1990 wurde vom INAO die bewusste Entscheidung getroffen, die Gliederung nur nach geographischen

⁹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation Contrôlée (Abk. AC)

¹⁰ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation Contrôlée (Abk. AC)

Appellationen vorzunehmen.¹¹ Ende der 1990er Jahre waren 50 % der Weinproduktion im Einflussbereich des INAO.¹²

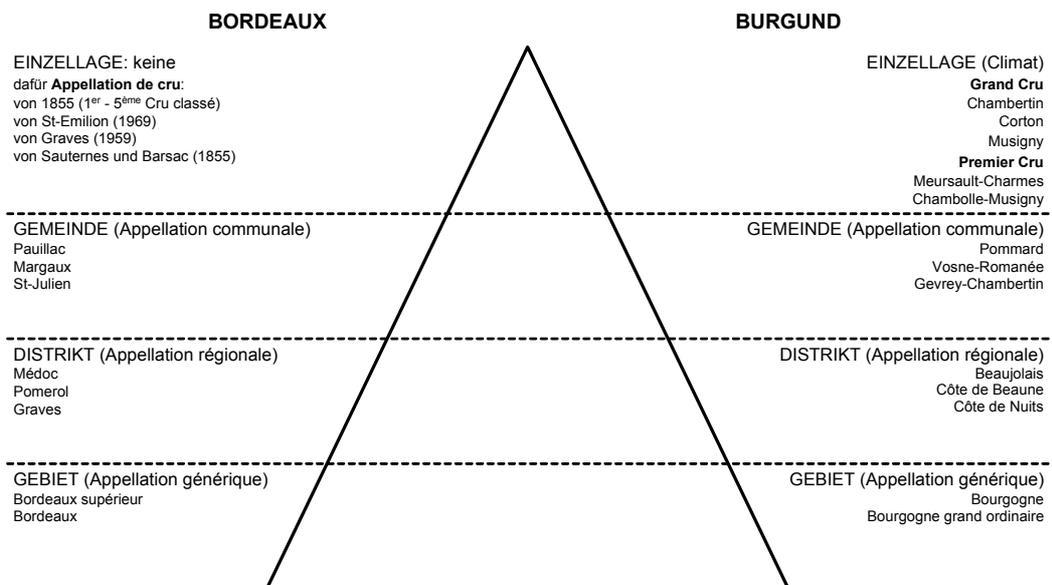


Abbildung 1: Struktur, anhand der Bordeaux- bzw. Burgunderweine¹³

3.1.2 Bestimmungen

Die Bestimmungen der einzelnen AC- und VDQS-Bereiche werden durch ein jährlich revidiertes Werk bestimmt. Darin werden folgende Bereiche geregelt:

Anbaugebiet:

Die Gemeinden, welche dafür zugelassen sind. Die innerhalb einer Gemeinde zugelassenen Grundstücke für AC-würdige Lagen liegen auf dem jeweiligen Bürgermeisteramt auf. Nicht darin angeführte Lagen dürfen nur unter einer weniger spezifischen Appellation (z.B. als Vins de Pays) auf den Markt gebracht werden. Die Festlegung der Gebiete beruht auf der Zusammensetzung des Bodens.¹⁴

¹¹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation Contrôlée (Abk. AC)

¹² Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, INAO

¹³ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 54

¹⁴ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation Contrôlée (Abk. AC)

Beliebige Gruppen von Weinerzeugern können, unter gewissen Voraussetzungen, den Antrag auf Zuerkennung einer Appellation stellen. Anfänglich wird der VDQS-Status zuerkannt.¹⁵

Rebsorten:

Neben den zulässigen Traubensorten werden auch die Mindest- und Höchstanteile, für den jeweiligen Wein, festgelegt.

Reifegrad und Alkoholgehalt:

Es werden die spezifischen Mostzuckergewichte, vor einer eventuellen Chaptalisierung, vorgeschrieben. Teilweise ist auch ein maximaler Alkoholgehalt für das Endprodukt angegeben.

Hektarerträge:

Es werden die Höchsterträge geregelt, welche jedoch in den 1970er und 1980er Jahren um ca. 20 % erhöht worden sind. Meistens wird auch das Mindestalter der Reben für die AC-Produktion festgelegt.¹⁶

Für jeden Jahrgang wird von den Behörden, basierend auf den erlaubten Erträgen, ein „rendement annuel“ fixiert. Eine Überproduktion von 20 % (plafond limite de classement) ist zulässig, jedoch müssen Muster für Analyse und Verkostung eingereicht werden. Bei einer Ablehnung, muss die gesamte Produktion der Destillation oder Weinessigerzeugung zugeführt werden.¹⁷

Anbaumethode:

Es wird neben der mindestzulässigen Pflanzdichte, das Rebenerziehungssystem, das Rebschnitt-Verfahren bis einschließlich Augenzahl festgelegt. In südlichen Appellationen wird teilweise auch die zulässige Bewässerung geregelt.

¹⁵ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, INAO

¹⁶ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation Contrôlée (Abk. AC)

¹⁷ Vgl. Weinakademie Österreich: Unterlagen Diplomseminar, Teil B, Seite 3 f

Weinbereitung:

Fallweise gibt es Vorschriften über das Abbeeren und die Roséweinproduktion. Sehr häufig kommt der Begriff „usages locaux“ vor.¹⁸

3.1.3 Besonderheiten

VDQS

Die VDQS ist als Vorstufe der AC gedacht, wobei der Anteil im Jahre 1997 weniger als 1 % der Gesamtweinerzeugung betrug. Die VDQS-Bereiche werden ebenso streng wie die AC-Regeln gehandhabt und vom INAO überwacht.¹⁹

AC und Klassifikation

Die Klassifikation von Bordeaux erfolgt nach Weingütern und stellt keinen AC-Appellationsstatus dar! Es wird daher die Appellation communale auf dem Etikett angegeben.²⁰ Eine Ausnahme davon bildet Saint-Émilion, welche zwei eigenständige Appellationen besitzt. Diese sind AC Saint-Émilion und AC Saint-Émilion Grand Cru.²¹

AC und Rebsorte

Im Elsass wird der Appellation meistens die Rebsorte hinzugefügt.²²

3.1.4 Vorteile

- Es gibt zwei Kategorien im Appellationssystem.
- Das AC-System bietet grundsätzlich einen zuverlässigen Leitfaden, trotzdem ist es aber nicht vollkommen.²³

¹⁸ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation Contrôlée (Abk. AC)

¹⁹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, VDQS

²⁰ Vgl. Weinakademie Österreich: Unterlagen Diplomseminar, Teil B, Seite 7

²¹ Vgl. Dominé : Wein, Seite 275

²² Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Elsass

²³ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation Contrôlée (Abk. AC)

3.1.5 Nachteile

- Die Kontrolle funktioniert aufgrund einer komplexen Bürokratie unzureichend. Übermäßige Chaptalisierung bzw. gleichzeitige Chaptalisierung und Säuerung des Weines werden sehr oft angewandt, weil es nur schwer nachweisbar ist.
- Innerhalb des AC-Systems sind die Rebsorten eingeschränkt, wodurch kaum „Experimente“ möglich sind, ausgenommen als datumsloser Vin de Table.
- Teilweise wirken die gesetzlichen Regelungen einerseits stark einschränkend und andererseits sehr großzügig.
- Sehr hohe zulässige Hektarerträge.
- Grundsätzlich werden nur gängige Praktiken in den Gesetzen niedergeschrieben. Zum Beispiel ist man im Languedoc-Roussillon unzufrieden, weil ein dominierender Anteil der Carignan-Traube vorgeschrieben ist, welche eher Ertrag als Qualität erbringt. Diese Sorte ist Anfang des 20. Jh. massenhaft angepflanzt worden.²⁴
- Es gibt große Appellationen wie AC Bordeaux oder Champagne, in welchen sehr große Qualitätsunterschiede produziert werden, aber unter einem Appellationsnamen auftreten.²⁵
- Die Durchschnittskonsumenten werden von den 440 Appellationen und 130 Landweinen verwirrt.
- Teilweise gibt es „Fallen“ bei den Bezeichnungen von Appellationen. So gibt es die Appellation Pouilly-Fuissé (Burgund), mit der Rebsorte Chardonnay, und die Appellation Pouilly-Fumé (Loire Tal) mit Sauvignon Blanc. Für den Durchschnittskonsumenten ist das am Etikett nur schwer, aber bei der Konsumation eindeutig, unterscheidbar.²⁶

²⁴ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation Contrôlée (Abk. AC)

²⁵ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Appellation Contrôlée (Abk. AC)

²⁶ Vgl. Iverson: Fuissé or chardonnay, o.S.

3.2 Italien

3.2.1 Grundlagen

Bezeichnung nach EU-Weinmarktordnung	Länderspezifische Bezeichnung
Qualitätsweine	DOCG (Denominazione di Origine Controllata e Garantita) DOC (Denominazione di Origine Controllata)
Tafelweine	IGT (Landweine) Vino da Tavola (Tischweine)

Tabelle 2: Kategorien nach EU-Weinmarktordnung

Bei dem italienischen Qualitätskontrollsystem handelt es sich um eine vereinfachte Version des französischen AC.²⁷

Spitzenweine hatten bereits in den 1930er Jahren einen gesetzlichen Schutz. Im Jahre 1963 sind mit dem Gesetz 930 (Nummer der Tagesordnung) die DOC und DOCG für den Qualitätsweinbau gesetzlich geregelt worden. Die DOCG war für die Spitzenweine gedacht.²⁸

Bei der Umsetzung des Rahmengesetzes bemerkte man, dass das System nur eine Ähnlichkeit mit dem französischen aufwies. Das Ziel, dem Verbraucher gute Qualität zu garantieren ist nicht erreicht worden. In den DOC-Vorschriften kommt unter anderem „in Übereinstimmung mit bisherigen Praktiken“ oder „so dass die Natur des Weins nicht verändert wird“ vor.²⁹

Die Gesetze boten den modern produzierenden Weinerzeugern nicht die erforderlichen Freiheiten um Qualitätsweine zu produzieren. Es sind daher besonders in den 1970er und 80er Jahren vermehrt Vini da Tavola produziert worden. Paradoxerweise übertrafen diese Tafelweine, ohne nähere Angaben

²⁷ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

²⁸ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

²⁹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

(seit Jahrgang 1996 darf Jahrgang und Rebsorte nicht mehr angegeben werden), die Qualitätsweine in Qualität und Preis.³⁰

Aufgrund der negativen Erfahrungen ist im Dezember 1992 ein „Reparaturversuch“, mit dem so genannten Gesetz 164 (oder auch „Gloria-Gesetz“) vorgenommen worden. Damit können kleine territoriale Gebiete mit Einzellagenamen bei der Behörde registriert werden. Diese unterliegen jedoch strengeren Produktionsbeschränkungen und Kriterien, als für die DOC- und DOCG-Weine. Bisher konnten sich damit nur Sassicaia in der Toskana und Rosanzo in den Colli Orientali di Friuli damit behaupten.³¹

Für das Piemont ist ein so genanntes DOC-Siegel eingeführt worden. Damit hat die gesamte Region des Piemonts einen DOC-Status erreicht. Andere Gebiete haben bereits ebensolche Ansprüche gestellt.³²

3.2.2 Bestimmungen

Nur bei der höchsten Qualitätsstufe DOCG wird die Anbauzone, Rebsorte, Herstellung und weitere Kriterien kontrolliert und staatlich garantiert.³³

Anbaugebiet:

Die Grenzen der geographisch festgelegten Gebiete einer DOC oder DOCG sind meist sehr großzügig gehalten.³⁴

Rebsorten:

Neben den zulässigen Traubensorten werden auch die Mindest- und Höchstanteile für den jeweiligen Wein festgelegt.³⁵

³⁰ Vgl. Hugh Johnson, Jancis Robinson: Der Weinatlas, Seite 153

³¹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

³² Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

³³ Vgl. Mark: Das Weinland Italien, Seite 4

³⁴ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

³⁵ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Italien

Hektarerträge:

In den gesetzlichen Bestimmungen sind die maximalen Hektarerträge (sehr hoch), die Traubensorten und die Produktionsmethode geregelt.³⁶

Anbaumethode:

Für neue DOCs besteht eine Mindestpflanzdichte.³⁷

Weinbereitung:

Die Produktionsmethoden sind für die einzelnen DOC und DOCG gesetzlich geregelt.³⁸

Sensorische Kontrolle:

Alle DOC- und DOCG-Weine werden einer analytischen und organoleptischen Prüfung unterzogen. Der Produzent hat die Möglichkeit einen Wein bewusst in eine niedere Qualität einzustufen.³⁹

3.2.3 Vorteile

- Es gibt zwei Kategorien im Appellationssystem

3.2.4 Nachteile

- Die zulässigen Hektarerträge bei DOC und DOCG sind zu hoch und werden erst bei neuen DOCs geringer angesetzt.
- Die DOC-Flächen sind großzügig festgelegt worden. Auf ein Drittel der 300 DOC-Zonen entfallen bereits 80 % der DOC-Produktion. Im Süden Italiens betrug 1990 die DOC-Produktion nur 3 % der gesamten Menge.⁴⁰
- Keine ausreichenden Kontrollen über Einhaltung der Vorschriften. Die zuständigen Gremien für die Geschmacksprüfungen sind bekannt für Mangel an Strenge und zurückhaltend bei der Disqualifizierung.

³⁶ Vgl. Hugh Johnson, Jancis Robinson: Der Weinatlas, Seite 153

³⁷ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

³⁸ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

³⁹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

⁴⁰ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

- In den einzelnen DOC-Bereichen zu strikte, die Flexibilität der Produzenten im Qualitätswein-Bereich, einschränkende Vorschriften. Die vorhandene experimentelle Weinproduktion ist für ein Appellationssystem ungeeignet.
- Teilweise werden großzügige Freiräume geschaffen, um sich dem Geschmack amerikanischer Verkoster und Konsumenten anzupassen.⁴¹
- Politische Festlegungen ohne Hintergrund.
- Die Etiketten werden mit jeder Menge Fantasiebezeichnungen überladen und sind für den Konsumenten schwer verständlich.⁴²

⁴¹ Vgl. Stumvoll: Auf den Spuren des Schwarzen Hahnes, Seite 98ff

⁴² Vgl. Hugh Johnson, Jancis Robinson: Der Weinatlas, Seite 153

3.3 Australien

3.3.1 Grundlagen

Im Gegensatz zu Europa gibt es keine vergleichbare Einteilung in Qualitäts- und Tafelweine.

Die Ansätze für ein Appellationssystem sind bereits 1963 von den einzelnen Staaten geschaffen worden. Im Jahre 1987 ist es im Bundesrecht verankert worden und wird seit 1990 von der amtlichen „Wine and Brandy Corporation“ überwacht. Seit dem Ende der 1990er Jahre werden unter dem Begriff GI die australischen Weinanbaugebiete in Zonen, Regionen und Subregionen unterteilt. Die Einteilung in Regionen wurde kontrovers diskutiert und nahm bisher viel Zeit in Anspruch.⁴³

Aktuell gibt es laut „Australian Wine & Brandy Corporation“ 58 Regionen mit insgesamt 11 Subregionen.⁴⁴

3.3.2 Bestimmungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen für eine GI unterscheiden sich sehr deutlich von der „Alten Welt“ und sind in den „Australian Wine and Brandy Corporation Regulations 1981“ festgelegt worden.

Anbaugebiet:

Die Region muss aus einem einheitlichen Landstrich bestehen. Dieser muss im Besitz, von insgesamt mindestens fünf Besitzern, mit mindestens fünf, mindestens 5 ha großen Weinbergen bestehen. 85 % des Weins müssen von der angegebenen GI stammen.

Rebsorten:

Generell müssen mindestens 85 % des Weins, von der auf dem Etikett angeführten Rebsorte stammen.

⁴³ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Australien

⁴⁴ Vgl. <http://www.awbc.com.au>

Hektarerträge:

Es müssen für gewöhnlich mindestens 500 t Lesegut pro Jahr produziert werden.

Anbaumethode:

Der Anbau der Reben muss gewisse unverwechselbare, homogene, messbare Charakteristiken aufweisen.⁴⁵

3.3.3 Vorteile

- Die Gebiete sind präzise geregelt.

3.3.4 Nachteile

- Aufgrund von Gleichgültigkeit, Inkompetenz, Eigennutz und schiererem Raffgier entstehen Probleme in der Festlegung von Regionen.⁴⁶
- Es gibt keine Qualitäts- oder Hektarhöchstetrags-Richtlinien, sondern es wird ausschließlich die Traubenherkunft geografisch definiert.
- Es erfolgt keine staatliche Qualitätskontrolle.

⁴⁵ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Australien

⁴⁶ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Australien

3.4 Zusammenfassender Überblick

3.4.1 Alte Welt

Die Weingesetze haben sich in der Alten Welt über die Jahrhunderte entwickelt. Da nicht alle produzierten Weine ausreichend deklariert werden konnten, sind die Gesetze immer wieder erweitert worden. Damit entstanden komplizierte Systeme mit viel Bürokratismus, welche für den Durchschnittskonsumenten oft unverständlich sind.

Die Appellationssysteme sind geographisch einstufig aufgebaut, d.h. in einem definierten Gebiet gibt es keine weitere Unterteilung. Eine Ausnahme stellt Frankreich dar, in welchem die Gebiete teilweise bis auf einzelne Weingärten hierarchisch unterteilt werden. In Italien gibt es Überschneidungen von einzelnen DOC- und DOCG-Gebieten. Teilweise existieren zwei Qualitätskategorien von Appellationen (z.B.: DO und DOCa in Spanien).

In den meisten Ländern Europas stellen die Appellationen die Basis für die Strukturierung der Weinwirtschaft dar. Eine kontrollierte Qualität ist erst zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil in den Systemen geworden. Den auf dem internationalen Markt gestiegenen Qualitätsansprüchen wird nicht Rechnung getragen. Es sind bisher kaum Verbesserungen in der produzierten Qualität vorgenommen worden. Spanien konnte teilweise kleine Erfolge mit unbekannt Gebieten erzielen. Meistens wird nur versucht, die gesetzlichen Grundlagen möglichst breit auf den vorhandenen Gegebenheiten, ohne Zukunftsvisionen, zu schaffen.

Im Jahre 1999 ist von der EU die Bezeichnung Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete geschaffen worden. Für diese Qualitätsweine ist eine Kommission zu beauftragen, welche die Prüfergebnisse mit den geforderten Merkmalen vergleicht und eine organoleptische Prüfung vornimmt.⁴⁷ Diese „Qualitätskontrollen“ werden, wie das Beispiel Italien beweist, nur sehr mangelhaft einge-

⁴⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1493/1999

setzt. Großteils wird vorrangig auf die Typizität geachtet, oder an internationale Geschmacksrichtungen angepasst (z.B. Chianti DOCG in Italien). In Italien ist aber auch ein erster Ansatz in Richtung verstärkter Qualitätskontrolle feststellbar. So möchte das Consorzio des „Brunello di Montalcino“ ab 2004 ihre Kontrollfunktion für die Weinqualität wahrnehmen.⁴⁸

Die meistens vorhandenen Hektarhöchstserträge, sind derart hoch angesetzt, dass diese nicht zur Qualitätsverbesserung beitragen.

In Frankreich gibt es bereits Diskussionen über strengere Vorschriften für AC-Weine. Die geäußerten Pläne von René Renon, dem Präsidenten des INAO, stoßen aber auf starken Widerstand der betroffenen Berufsgruppen (CNAOC).⁴⁹

3.4.2 Neue Welt

Die Weine der neuen Welt mussten sich zuerst auf dem Weltmarkt mit niederen Preisen und hoher Qualität etablieren. Die Qualität ist aufgrund von Überproduktionen und starkem Konkurrenzdruck in der Zwischenzeit weiter gesteigert worden. Um dem Konsumentenwunsch nach Beschreibung der Typizität, oder dem Terroir, nachzukommen, ist man daran gegangen Appellationssysteme zu schaffen. Dabei ist darauf geachtet worden, dass ein einfach strukturiertes System für den Konsumenten geschaffen wird. Beim bürokratischen Teil dürfte dies teilweise nicht gelungen sein.

⁴⁸ Vgl. Schwab: Fünf Sterne für den 99er!, Seite 93ff

⁴⁹ Vgl. Glatt: Stockender Rotwein-Markt in Europa, Seite 5

4 Österreichisches Appellationssystem

4.1 Grundlagen

Bezeichnung nach EU-Weinmarktordnung	Länderspezifische Bezeichnung
Prädikatsweine (Qualitätswein besonderer Reife und Leseart)	Trockenbeerenauslese Ausbruch Beerenauslese Auslese Spätlese Strohwein Eiswein
Qualitätsweine	Qualitätswein mit Herkunftsprofil (DAC) Kabinett Qualitätswein
Tafelweine	Landwein Tischwein

Tabelle 3: Kategorien nach EU-Weinmarktordnung

4.2 Geschichtliche Entwicklung

Aufgrund zahlreicher Änderungen ist im Jahre 1999 eine Neunummerierung und eine Wiederverlautbarung vom Weingesetz 1985 vorgenommen worden. Derzeit ist das österreichische Weingesetz 1999 mit seinen Novellen von 2000 und 2002 gültig.

Beim österreichischen Weingesetz aus dem Jahre 1999 ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass der BMLFUW per Verordnung Erzeugerorganisationen und Branchenorganisationen einrichten kann. Er hat weiters die Möglichkeit, auf Antrag von Branchenorganisationen, Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen festzusetzen.⁵⁰

Mit dem BGBl. I Nr. 110 vom 19. Juli 2002 ist gesetzlich die Bezeichnung „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen und dessen Handhabung festgelegt worden. Das österreichische System baut in erster Linie auf Qualität und Typizität des Weines auf (vgl. Neue Welt).

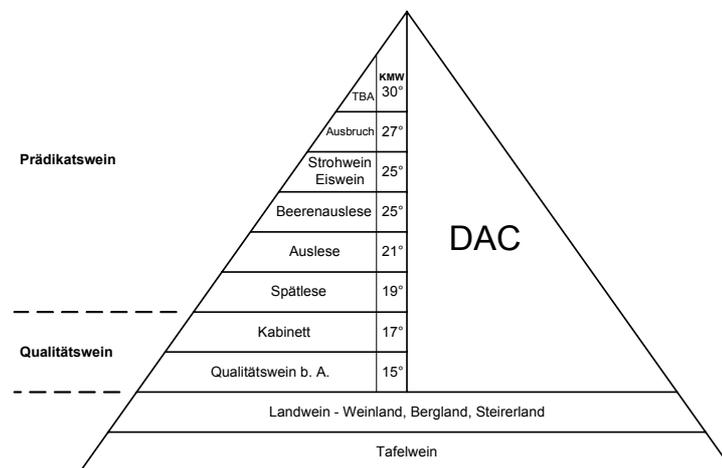


Abbildung 2: Österreichische Qualitätspyramide⁵¹

⁵⁰ Vgl. Weingesetz 1999, §39a Absatz 1

⁵¹ Vgl. Glatt: Branchenverbände und Herkunftsweine in Österreich

4.3 Weinviertel-DAC

4.3.1 Bestimmungen

Die Bestimmungen für das Weinviertel-DAC sind im Jänner 2003 per Verordnung gesetzlich festgelegt worden. Im Jänner 2004 hat es mittels Verordnung Änderungen gegeben. Diese waren lt. Regner erforderlich, um die Geschmackstypizität besser zu definieren, die Produktauszeichnung einfacher zu gestalten und das hohe Qualitätsniveau abzusichern.⁵² Mit der gleichen Verordnung ist die Bezeichnung „Districtus Austria Controllatus“ zu „Districtus Austriae Controllatus“ abgeändert worden.⁵³

Gemäß den bis Jänner 2004 vom Nationalrat beschlossenen Verordnungen werden folgende Bereiche geregelt:

Grundlage:

Weinviertel-DAC-Wein entspricht zumindest, den laut Weingesetz festgelegten Bedingungen für Qualitätswein.

Anbaugebiet:

Es dürfen ausschließlich Trauben aus dem Weinbaugebiet Weinviertel für die Produktion verwendet werden.⁵⁴

Rebsorten:

Es darf nur die Qualitäts-Rebsorte „Grüner Veltliner“, mit einem bezeichnungsunschädlichen Verschnitt, zur Bereitung gelangen.⁵⁵

Reifegrad und Alkoholgehalt:

Der Reifegrad ergibt sich aus dem zumindest erforderlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 %_{Vol} am Etikett und des Geschmacksbildes.⁵⁶

⁵² Vgl. Regner: Der Winzer 02/2004, Seite 20

⁵³ Vgl. BGBl. Teil II, 38. Verordnung vom 20. Jänner 2004

⁵⁴ Vgl. BGBl. Teil II, 23. Verordnung vom 24. Jänner 2003

⁵⁵ Vgl. BGBl. Teil II, 23. Verordnung vom 24. Jänner 2003

⁵⁶ Vgl. BGBl. Teil II, 23. Verordnung vom 24. Jänner 2003

Hektarerträge:

Die Höchstmenge je Hektar beträgt 9000 kg Weintrauben oder 6750 l Wein.⁵⁷

Weinbereitung:

Es sind ausschließlich önologische Verfahren und Behandlungen, gemäß dem österreichischen Weingesetz 1999, sowie Vorschriften der EU für Wein, zulässig.⁵⁸

Analytische und organoleptische Prüfung:

Gemäß einer organoleptischen Prüfung muss der Wein folgende typische Eigenart aufweisen:

- Farbe: hellgelb, grüngelb
- Geruch: typisches Sortenbukett
- Geschmack: fruchtig, würzig, pfeffrig, kein Holzton, nicht einseitig alkohollastig⁵⁹, keine Botrytisnote⁶⁰
- Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 6 g je Liter⁶¹

Mindestens fünf von sechs Koster müssen, bei der kommissionellen Verkostung für die staatliche Prüfnummer, der Typizität eines Weinviertel-DAC-Wein zustimmen.⁶²

4.3.2 Vorteile

- Das DAC-Konzept versperrt nicht den Weg für Topweine und „Experimente“. Diese können weiterhin als Qualitätsweine geführt werden, sofern sie dem Weingesetz entsprechen.
- Es war keine aufwendige Analyse zur Schaffung des Appellationssystems erforderlich.

⁵⁷ Vgl. Weingesetz 1999, § 29 Absatz 2

⁵⁸ Vgl. Weingesetz 1999

⁵⁹ Vgl. BGBl. Teil II, 23. Verordnung vom 24. Jänner 2003

⁶⁰ Vgl. BGBl. Teil II, 38. Verordnung vom 20. Jänner 2004

⁶¹ Vgl. BGBl. Teil II, 38. Verordnung vom 20. Jänner 2004

⁶² Vgl. BGBl. Teil II, 38. Verordnung vom 20. Jänner 2004

- Die Strukturierung der Regeln, sowie der Kontrolle erfolgt regional.
- Die Regelungen sind durch Gesetze, einschließlich Strafverfolgung bei Nichteinhaltung, geschützt.⁶³
- Niedrige Hektarerträge.
- Es kann eine kleinere geographische Einheit, als das Weinbaugebiet, angegeben werden.⁶⁴

4.3.3 Nachteile

- Es können nur die von einem Verkostungspaneel bestätigten Weine die Bezeichnung Weinviertel DAC tragen.
- Derzeit schaffen nur 30 bis 40 Prozent der eingereichten Qualitätsweine die Prüfung.⁶⁵
- Kleinere geographische Einheiten dürfen bei allen Qualitätsweinen verwendet werden. Zwischen kleineren Einheiten und Qualität besteht kein Zusammenhang, weil diese nur als Zusatzinformation dient.

⁶³ Vgl. Interview Pleil

⁶⁴ Vgl. BGBl. Teil II, 23. Verordnung vom 24. Jänner 2003

⁶⁵ Vgl. Setzer: Mit DAC im Aufwind ?, Seite 10ff

4.4 Zusammenfassender Überblick

Bereits mit dem Weingesetz vom 1985 sind für alle Qualitäts- und Prädikatsweine, verpflichtend, eine analytische und organoleptische Prüfung vorgeschrieben worden. Viele junge Winzer haben seit Anfang der 1990er Jahre den internationalen Weinstil kennen gelernt.⁶⁶ Damit ist es Österreich gelungen einen qualitativen Aufschwung bei der Weinproduktion vorzunehmen.

Österreich hat mit dem Weingesetz 1985, eine gut kontrollierte Basis für Qualitätsweine geschaffen. In den meisten Ländern der Alten Welt ist diese nicht ausreichend vorhanden. Diese sollte durch die von der EU vorgeschriebene analytische und organoleptische Prüfung für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete gegeben sein. Weiters ist in Österreich die Höchst-ertragsgrenze für Qualitätsweine derart nieder angesetzt, dass eine gute Qualität erreicht werden sollte.

Es ist ein Bezug zu einer (oder mehreren) Rebsorte(n), wie bei den europäischen Appellationssystemen sichergestellt. Die Ansätze des österreichischen Appellationssystems sind mit denen anderer Länder der Alten Welt vergleichbar, besitzt aber seine eigene Identität.

Der bürokratische und organisatorische Aufwand konnte nicht erhoben werden, weil das Appellationssystem seit nicht einmal zwei Jahren angewandt wird.

⁶⁶ Vgl. Postmann: Mein Wein aus Österreich, Seite 197

5 Analyse am Beispiel Weinviertel-DAC

5.1 Erwartungen

5.1.1 Konzept

- Schaffung eines Branchenverbandes (Interprofession), welcher durch das Zusammenwirken aller Weinwirtschaftsbeteiligten einer Region, den Wein optimal vermarkten können.⁶⁷
- Der Weinviertel-DAC-Wein soll eine Ergänzung zu anderen Weinen in Topqualität darstellen und nicht ausschließen. Grüner Veltliner kann es damit in höherer, aber auch niederer Qualität, als Qualitätswein geben.
- Die Abkürzung DAC wird mit dem vielfach bekannten italienischen Appellationssystem assoziiert und damit relativ kurzfristig mit einer Persönlichkeit belegt.⁶⁸

5.1.2 Produktion

- Die Qualität soll wie bei einem Markenprodukt auf einem möglichst gleichbleibend hohen Niveau sein.⁶⁹
- Erzielung eines angemessenen Preises für den Winzer, wegen Unverwechselbarkeit.⁷⁰

5.1.3 Vermarktung

- Bessere und klare Präsentation beim Konsumenten wegen Herkunftsmarketing.⁷¹ Es ist ein international übliches Vermarktungssystem, wo der Regionsname zur Marke wird. Die Wiedererkennbarkeit des Weines (insbesondere Geschmacksbild) beim nationalen und internationalen

⁶⁷ Vgl. Österreichische Weinmarketing: Dokumentation Österreichischer Wein 2002, Seite 75

⁶⁸ Vgl. Bauer: Erarbeitung von Positionen und Strategien zur Einführung von „Weinviertel DAC“, Seite 74

⁶⁹ Vgl. Österreichische Weinmarketing: Dokumentation Österreichischer Wein 2003, Seite 90

⁷⁰ Interview Pleil

⁷¹ Vgl. Thurner: Mit DAC im Aufwind ?, Vinaria Extra, Seite 10ff

Konsumenten soll gegeben sein.⁷² Das Produkt Grüner Veltliner aus dem Weinviertel soll nicht einfach gegen einen Grünen Veltliner, z.B. aus Ungarn, austauschbar sein.⁷³ Durch diese Orientierungshilfe kann der Durchschnittskonsument einfacher seine Auswahl treffen.⁷⁴ Damit ist es möglich sich auf dem internationalen Weinmarkt langfristig zu behaupten.⁷⁵

- Das Produkt Grüner Veltliner aus dem Weinviertel soll international wettbewerbsfähiger werden.⁷⁶

5.1.4 Konsumenten

- Der Konsument greift gerne auf Marken zurück, weil er damit die Sicherung der Qualität durch festgelegte Wareneigenschaften erwartet. Die Marke bietet einen Schutz für den Markeneigner, als auch für den Konsumenten.⁷⁷

⁷² Vgl. Österreichische Weinmarketing: Dokumentation Österreichischer Wein 2003, Seite 87ff

⁷³ Interview Balanjuk

⁷⁴ Interview Pleil

⁷⁵ Vgl. Österreichische Weinmarketing: Dokumentation Österreichischer Wein 2003, Seite 90

⁷⁶ Vgl. Österreichische Weinmarketing: Dokumentation Österreichischer Wein 2003, Seite 88

⁷⁷ Vgl. Postmann: Mein Wein aus Österreich, Seite 182

5.2 Bisherige Erfahrungen

5.2.1 Konzept

- Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts war Österreich von regionalen Weinmarken geprägt (z.B.: Gumpoldskirchner, Brünnerstraßler, etc.).⁷⁸ Durch die Schaffung des Weinviertel-DAC ist damit quasi eine Wiedergeburt, eines bereits bewährten Markenbezeichnungssystems, geschaffen worden. Wie sich gezeigt hat, ist dieses Konzept von den Konsumenten mit überdurchschnittlichem Erfolg akzeptiert worden.
- Es war gut, dass das Weinviertel nicht in kleinere Regionen unterteilt worden ist. Ansonsten hätte es Probleme in der Vermarktung geschaffen. Der Begriff Weinviertel ist ein bereits bekannter Begriff. Der Konsument orientiert sich an Hersteller, Rebsorte und Marke. Daher war es wichtig, dass bisher nur eine Stilistik (Rebsorte) ausgewählt worden ist.⁷⁹ Eine eventuell zu geringe Produktionsmenge kann längerfristig mit der Marktpositionierung erhöht werden.
- Ein Appellationssystem muss mit Inhalten und Emotionen gefüllt werden, ansonsten scheitert es.⁸⁰ Die Schwierigkeiten bei der Schaffung des Weinviertel-DAC lagen größtenteils darin, dass bestehendes aufgegeben werden musste.⁸¹

5.2.2 Produktion

- Es nehmen führende Betriebe von Beginn an beim Weinviertel-DAC teil. Ein großer Pool an Jungwinzern, benutzt diese Möglichkeit zur Leistungsmessung, weil der Weinviertel-DAC-Wein als eine erforderliche Standardqualität angesehen wird.⁸² Durch die Schaffung des Weinviertel-DAC konnten zusätzliche Verbesserungen in Qualität und Vermarktung erzielt werden.⁸³

⁷⁸ Vgl. Postmann: Mein Wein aus Österreich, Seite 189 ff

⁷⁹ Interview Wimmer

⁸⁰ Interview Balanjuk

⁸¹ Interview Pleil

⁸² Interview Regner

⁸³ Interview Pleil

- Qualitätsweine mit anderen Rebsorten haben unter der Gebietsbezeichnung „Niederösterreich“ keine Nachteile erlitten, sondern werden von den Konsumenten verstärkt akzeptiert. Es konnte mit einem direkt beworbenen Produkt, welches vorstellbar und griffig ist, ein weiteres mitverkauft werden. Um ein international verständliches Konzept zu haben, ist es wichtig, dass bei Premiumweinen auf der Etiketle das Bundesland aufscheint und nicht ein kleines, international eher unbekanntes, Weinbaugebiet.⁸⁴
- Es profitieren beim Weinviertel-DAC vom Traubenlieferanten bis zum Großbetrieb alle Beteiligten.⁸⁵

5.2.3 Vermarktung

- Ein DAC soll sich nicht im Bereich von Topweinen positionieren, sondern im mittleren bis leicht gehobenen Qualitätsbereich. Damit wird bei einem passenden Qualitäts- / Leistungsverhältnis eine optimale und maximale Vermarktungschance, bei geringerer Konkurrenz und einem schwächeren Preisdruck erreicht.⁸⁶
- Die Akzeptanz bei der Gastronomie ist vor allem im Osten Österreichs sehr hoch. Im Westen wird der Weinviertel-DAC-Wein sehr gut angenommen und akzeptiert. Weitere Zuwächse sind zu erwarten. Im LEH hat er bereits eine sehr große Bedeutung erlangt. Die Konsumenten verlangen sehr intensiv danach. Weinviertel-DAC-Wein wird in den Lokalen, beim Heurigen und im Wirtshaus bereits als Garantie für Qualität angesehen.⁸⁷
- Die Preisempfehlung von € 5.- hat sich größtenteils sehr gut bewährt. Sehr vielen Betrieben hat es geholfen die Preise anzuheben, wo es im Vorfeld noch Skepsis gab. Teilweise wird er noch unter € 5.- angeboten, aber genaue Aussagen gibt es darüber nicht.⁸⁸ Es ist wichtig, dass ein gewisses

⁸⁴ Interview Wimmer

⁸⁵ Interview Pfaffl

⁸⁶ Interview Pfaffl

⁸⁷ Interview Pfaffl

⁸⁸ Interview Pfaffl

Preisband eingehalten wird.⁸⁹ Der Preisunterschied beträgt derzeit 50 bis 80 %.⁹⁰

- International hat es bisher noch keine Marketingaktivitäten gegeben, womit eine gesicherte Beurteilung nicht möglich ist.⁹¹ In Deutschland ist der Weinviertel-DAC-Wein vom Fachhandel sehr gut akzeptiert worden, was sich in den Verkaufszahlen widerspiegelt. In der Gastronomie gibt es teilweise bereits positives zu vermerken.⁹²

5.2.4 Konsumenten

- Der Konsument sucht derzeit verstärkt nach Produkten mit Individualität, welche nicht industriell hergestellt werden. Daher entsprechen uniforme Markenweine nicht der Nachfrage.⁹³ Der 1. DAC-Jahrgang ist in Österreich und Deutschland sehr gut angenommen worden. Der Absatz war höher als erwartet.⁹⁴
- Nach einer aktuellen österreichweiten Marktforschung, im Auftrag von Lenz Moser, hat das Weinviertel-DAC eine Bekanntheit von 16 % erreicht. Dieser Wert stellt für das zweite Jahr einen sehr guten Wert dar. Der richtige Durchbruch wird erst im 3. bis 5. Jahr erwartet, wenn die „Trittbrettfahrer“ weggefallen sind und Winzer mit konstanter Qualität übrig bleiben. Gute Betriebe werden damit den Weinviertel-DAC-Wein noch besser vermarkten können.⁹⁵
- Es gibt ein einfaches, klares Konzept für den Durchschnittskonsumenten.⁹⁶

⁸⁹ Interview Wimmer

⁹⁰ Interview Regner

⁹¹ Vgl. E-Mail Thurner

⁹² Vgl. E-Mail Elze

⁹³ o.A.: „mit den Zentren Retz, Röschitz, Haugsdorf, Mailberg und Hohenwarth, ...

⁹⁴ Interview Wimmer

⁹⁵ Interview Wimmer

⁹⁶ Interview Pfaffl

5.3 Zukunftsaussichten

5.3.1 Konzept

- Ob die Grenzen exakt mit dem Weinviertel abschließen müssen, kann noch überdacht werden, weil das wichtigste Kriterium die obligatorische Qualitätsprüfung ist.⁹⁷
- Durch das Weinviertel-DAC wird Lebenskultur mitverkauft, wodurch auch der Fremdenverkehr profitieren wird.⁹⁸ Von der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung ist das Weinviertel-DAC sehr offen aufgenommen worden, weil es die Typizität in der Werbung unterstreicht.⁹⁹
- Das Konzept soll noch mit einem Rotwein erweitert werden. Seitens der Sektwirtschaft gibt es bisher kein Interesse.¹⁰⁰

5.3.2 Produktion

- Die Weine müssen noch einheitlicher in Bezug auf Restzucker, Alkohol und Aromatik, unter Beibehaltung der Handschrift des Winzers, gestaltet werden.¹⁰¹

5.3.3 Vermarktung

- Es werden sehr hohe Steigerungsraten im Verkauf erwartet. Die bisherigen Verkaufszahlen sind nicht erwartet worden, weil anfänglich normalerweise eine Skepsis herrscht.¹⁰²
- International hat sich das Weinviertel-DAC bisher sehr positiv behauptet. Länder mit Alkoholmonopolen fragen bereits an. Damit bestehen für die weitere Zukunft sehr gute Chancen bei diesen gelistet zu werden.¹⁰³

⁹⁷ Vgl. Knoll: DAC Österreich?, Seite 14

⁹⁸ Interview Wimmer

⁹⁹ Interview Pfaffl

¹⁰⁰ Interview Pleil

¹⁰¹ Interview Wimmer

¹⁰² Interview Pfaffl

¹⁰³ Interview Pfaffl

- Für den Grünen Veltliner gibt es sehr gute internationale Marktchancen, weil man auf der Suche nach einer attraktiven Weißweinsorte, als Ersatz für den Chardonnay, ist.¹⁰⁴

5.3.4 Konsumenten

- Eine starke Marke wird mit einer verlässlichen und gleich bleibenden Qualität assoziiert. Damit kann der heimische, als auch der internationale Markt besser bedient werden.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Vgl. Bruckner: Grüner Veltliner All Over The World, Seite 74 f

¹⁰⁵ Vgl. Kreuzer: Branchenradar Wein, die wirtschaft

5.4 Erkenntnisse für das Weinviertel-DAC und weitere DAC's

In der Alten Welt wird die geographische Herkunftsbezeichnung als Voraussetzung für einen freien und fairen Handel gesehen. Die Neue Welt sieht im strikten Herkunftsschutz eher ein Hindernis für den freien, weltweiten Handel. Das geographische Herkunftsbezeichnungen einen hohen Stellenwert einnehmen, ist beim 28. OIV-Weltkongress in Wien, bei welchem es mehrere Beiträge dazu gab, feststellbar gewesen.¹⁰⁶ Das österreichische DAC-Konzept, mit dem Beispiel Weinviertel-DAC, ist von Glatt bei diesem Kongress präsentiert worden und hat ein reges Interesse hervorgerufen.¹⁰⁷

In der heutigen Zeit spielt neben der Qualität, Image und Wiedererkennbarkeit eine wichtige Rolle.¹⁰⁸ Mit Marken erzielt der Produzent nicht nur höhere Preise, sondern hat Konsumenten, welche das Produkt wieder kaufen und ihm die Treue halten.¹⁰⁹ Die Schaffung von regionalen Komitees in Österreich war daher ein erster, wichtiger Schritt.¹¹⁰ Wie sich beim Weinviertel-DAC bisher feststellen lässt, wird es vom Konsumenten sehr gerne angenommen. Er bekommt damit die Garantie für ein optimales Preis-Leistungsverhältnis.

5.4.1 Chancen

- Durch eine Appellationsbezeichnung gibt es keine Austauschbarkeit der Rebsorte in ein anderes Produktionsgebiet.¹¹¹
- „Nur klar positionierte Produkte sind in der Lage, sich national und international gegen die immer stärker werdende Konkurrenz langfristig zu behaupten.“¹¹² Wenn das Konzept dazu einfach ist, kann es leichter dem Zeitgeist angepasst werden (siehe Beispiel Neue Welt).

¹⁰⁶ Vgl. Flak: Ökonomie und Gesundheit, Seite 37f

¹⁰⁷ Interview Pleil

¹⁰⁸ Vgl. Kreutzer, Branchenradar Wein

¹⁰⁹ Vgl. Postmann: Mein Wein aus Österreich, Seite 211

¹¹⁰ Vgl. Kreutzer, Branchenradar Wein

¹¹¹ Interview Balanjuk

¹¹² Vgl. Willi Balanjuk: „Auf der Suche nach der Identität“

- Topweine haben ein eigenes „Image“ und benötigen keinen DAC-Status. Diese können weiterhin als Qualitätswein geführt werden. Probleme wie in anderen Ländern (z.B.: IGT-Spitzenweine in Italien) können vermieden werden.
- Bessere Koordinierung des Absatzes, weil regionale Eingriffsmöglichkeiten bestehen.
- Es besteht die Möglichkeit mit dem Weinviertel-DAC-Wein den Grünen Veltliner in den Köpfen der Konsumenten neu zu positionieren.¹¹³
- Weintrinken in den USA wird immer beliebter und die Ausfuhr von österreichischen Weinen in die USA ist um 41 % gestiegen.¹¹⁴ Es ist ein nicht zu unterschätzender Zukunftsmarkt, welcher nur durch einen gemeinsamen Auftritt einer Region, genützt werden kann.

5.4.2 Gefahren

- Es müssen Qualitätsverbesserungen mit einer einheitlicheren Stilistik, ohne das ein Einheitswein entsteht, angestrebt werden. Das Geschmacksprofil muss klar ausgeprägt sein, wobei man sich nicht auf Messwerte festlegen sollte. Die entscheidende Bewertung kann daher nur durch eine gut geschulte Kostkommission erfolgen.¹¹⁵
- Für das Weinviertel-DAC wäre es schwierig, wenn ein DAC-Kamptal, -Kremstal oder -Traisental entstünde, welche mit einem Grünen Veltliner auf einem niedrigeren Preisniveau auf den Markt käme.¹¹⁶
- Sollte eine Premiumlinie eingeführt werden, besteht die Gefahr bestehende DAC-Weine abzuwerten.¹¹⁷ Wichtig wäre in diesem Falle eine klare Unter-

¹¹³ Vgl. Thurner: Mit DAC im Aufwind ?, Seite 10ff

¹¹⁴ Vgl. o.A.: Veltliner für die USA

¹¹⁵ Interview Pfaffl

¹¹⁶ Interview Pleil

¹¹⁷ Vgl. Wimmer: Mit DAC im Aufwind ?, Seite 10ff

scheidbarkeit für den Konsumenten zu schaffen, wobei der Preis deutlich höher angesetzt werden müsste.¹¹⁸

- Es ist ein gezieltes internationales Marketing erforderlich, damit es zu keiner „Überhitzung“ des Marktes kommt. Sollte es zu einer überhöhten Nachfrage kommen, besteht die Gefahr, dass die Qualität gesenkt wird, um der Nachfrage entsprechen zu können. Ein Image-Verlust wäre damit unvermeidlich.
- Das bisherige Konzept mit einem komplizierten System zu erweitern (Subsysteme, etc.) (siehe Frankreich).
- Den Informationsaustausch innerhalb des Interprofessionellen Komitee nicht zu gewährleisten.¹¹⁹
- Den organisatorische Aufwand und die Kontrollen so stark ausweiten, dass diese nicht mehr in einem vertretbaren Rahmen liegen.¹²⁰
- Die Kostkommissionen müssen laufend geschult werden, um das Qualitätsniveau zu halten (Folgekosten).¹²¹
- Wenn bei großen Betrieben eine Charge nicht die erforderliche Typizität aufweist und vorhandene Verträge eine Lieferung erfordern.¹²²
- Politische Einflussnahme ist möglich (siehe Italien).
- Auswahl einer häufig ausgepflanzten Rebsorte, mit welcher keine Qualität beim Wein erreicht wird (vgl. Carignan-Traube in Frankreich).

¹¹⁸ Vgl. Groß: Mit DAC im Aufwind ?, Seite 10ff

¹¹⁹ Interview Pleil

¹²⁰ Interview Balanjuk

¹²¹ Interview Regner

¹²² Interview Regner

6 Schlussfolgerungen

Bei einer ersten Betrachtung der Appellationssysteme der Alten Welt scheinen sich diese zu gleichen. Bei näherer Betrachtung ist festzustellen, dass es sehr wohl starke Unterschiede in der Umsetzung gibt. Frankreich bildet aber immer wieder das Vorbild. In der Neuen Welt werden die Appellationssysteme fast ausschließlich auf geographischen Gegebenheiten aufgebaut.

Aufgrund der Komplexität konnten in dieser Arbeit nur die Ansätze, von beispielgebenden Weinbauländern, in die Betrachtungen einbezogen werden. Weitere Länder werden im Anhang beschrieben.

Die Zielsetzung dieser Arbeit konnte mit einem ansatzweisen Vergleich der Appellationssysteme erreicht werden. Für weitere Details wären weitere aufwendige Untersuchungen erforderlich. Das Thema Appellationssysteme ist so vielschichtig, wie das Thema Wein selbst. Die gewonnenen Erkenntnisse können jedoch als Grundlage für weitere Betrachtungen und Diskussionen herangezogen werden.

Die Interpretation der Vor- und Nachteile des österreichischen Appellationssystems stellen nur eine Momentaufnahme dar. Die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Systeme werden gerade jetzt, in einer Zeit großer Überproduktionen, in Frage gestellt. Als Beispiel hierfür können die aktuellen Diskussionen in Frankreich erwähnt werden. Es wird daher weiterhin erforderlich sein, sich am aktuellen nationalen und internationalen Markt zu orientieren und etwaige Änderungen vorzunehmen. Es ist daher empfehlenswert flexible, einfach verständliche Regeln und Gesetze zu schaffen.

A. Danksagung

Die vorliegende Arbeit wäre nie zustande gekommen, wenn nicht die folgenden Persönlichkeiten durch ihre fachlichen Hinweise und Ergänzungen während der Zeit der Recherche und Verfassung der Arbeit zur Seite gestanden wären. Ich schulde daher für diese Unterstützung besonderen Dank:

- Ök. Rat Dipl.HLFL-Ing. Josef Pleil (Präsident des österreichischen Weinbauverbandes, Vizepräsident der Landeslandwirtschaftskammer von NÖ), der mir während meiner Ausbildung an der Weinakademie Österreich, immer Hintergrundinformationen für ein besseres Verständnis geliefert hat.
- Roman Pfaffl (Weingut Pfaffl) der mich in Bezug auf das Weinviertel-DAC immer auf dem aktuellen Stand gehalten hat.
- Friedrich Wimmer (Marketingleiter bei Lenz Moser) der mich bei meinen Recherchen zu dieser Arbeit intensiv unterstützt hat.
- Den Lektoren der Weinakademie, ganz besonders Willibald Balanjuk und Mag. (FH) Roman Horvath, welche mir die Grundlagen für diese Arbeit vermittelt haben.
- Meiner Mutter und allen jenen Freunden, die mich geduldig durch die Zeit der Höhen und Tiefen dieser Arbeit, sowie der Ausbildung selbst, begleitet haben.
- Claudia und Erich Giefing aus Rust, die mich während meiner Aufenthalte in Rust, immer wieder motiviert haben.

B. Anhang

B.1. Appellationssysteme Deutschland

B.1.1. Grundlagen

Das deutsche Weinrecht basiert auf dem germanischen Weinrecht. Die Einteilung erfolgt in erster Linie nach Gruppen und nicht nach der geographischen Herkunft.¹²³

Bezeichnung nach EU-Weinmarktordnung	Länderspezifische Bezeichnung
Qualitätsweine	Qualitätswein mit Prädikat (QmP) Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (QbA)
Tafelweine	Landweine Deutscher Tafelwein

Tabelle 4: Kategorien nach EU-Weinmarktordnung

Der Qualitätswein mit Prädikat unterteilt sich in die Stufen Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein. Die Unterschiede beruhen auf Stil und Alkoholgehalt, aber nicht auf einer Reihung der Qualität.¹²⁴

Bei den Qualitätsweinen gibt es zusätzlich die Kategorien Classic und Selection. Classic ist ein trockener sortenreiner Wein mit Alltagsqualität. Selection ist ein trockener sortenreiner Wein mit Spitzenqualität.¹²⁵ Die Rebsorten sind dabei gesetzlich eingeschränkt.¹²⁶

¹²³ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 28

¹²⁴ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Deutschland

¹²⁵ Vgl. Hugh Johnson, Jancis Robinson: Weinatlas, Deutschland

¹²⁶ Vgl. Landesgesetz Hessen §12a WeinG-AVO Bezeichnung "Classic" und "Selection"

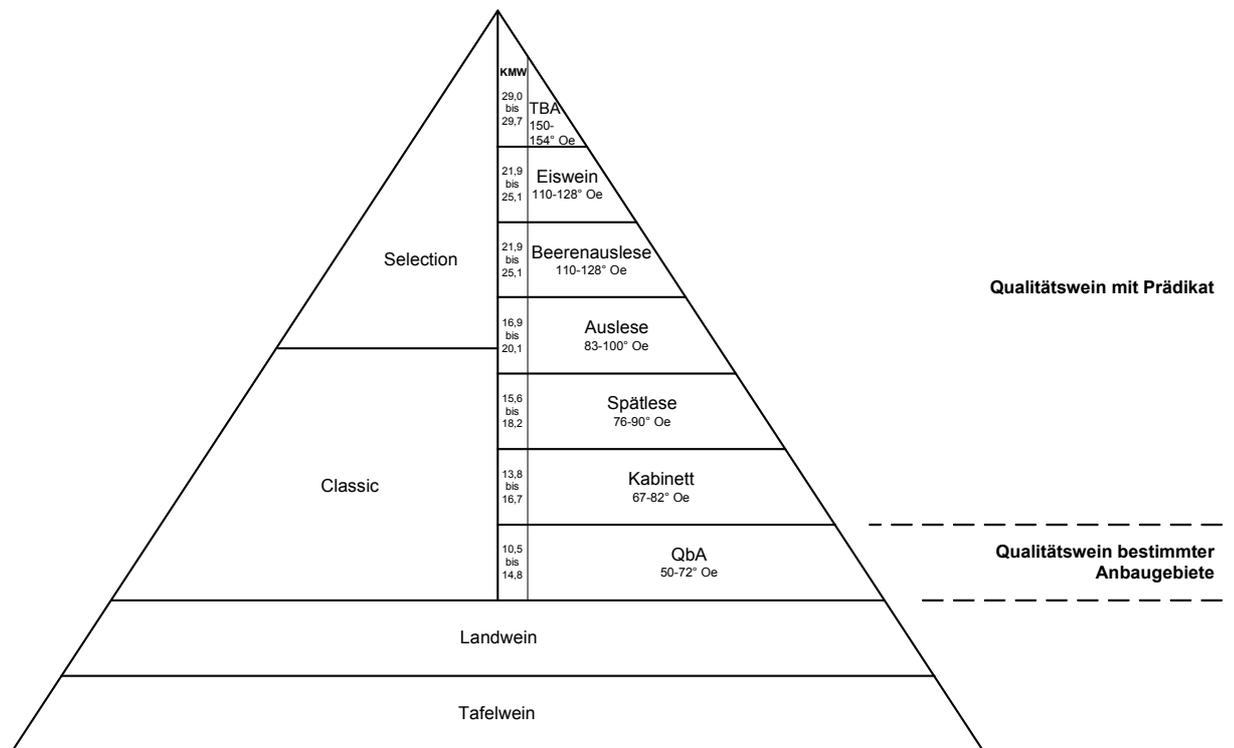


Abbildung 3: Deutschlands Qualitätspyramide¹²⁷

Eine darüber hinausgehende Klassifikation ist vom Verband Deutscher Prädikatsweingüter (VDP) für Ihre Mitglieder geschaffen worden. Diese ist nicht staatlich geregelt.

Ebenso liegt ein Entwurf der Richtlinien für eine Klassifikation DC-Pfalz (Districtus Controllatus Pfalz) vor, welche ebenfalls nicht staatlich geregelt werden soll.

B.1.2. Bestimmungen VDP

Im Statut der VDP für die Klassifikation nach 2002 werden folgende Bereiche geregelt:

Anbaugebiet:

Das Anbaugebiet ist auf Mitglieder des VDP eingeschränkt.

¹²⁷ Vgl. Dominé : Wein, Seite 462

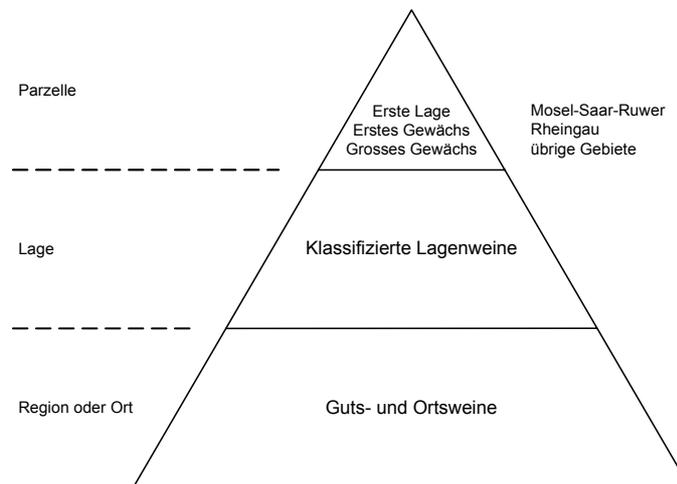


Abbildung 4: Qualitätspyramide VDP¹²⁸

Basierend auf der Qualitätspyramide in Abbildung 4 ergibt sich, dass je kleiner und genauer das Gebiet eingegrenzt wird, desto höher kann die Qualität des Weines eingestuft werden. Im Detail werden ausschließlich „Grosse Gewächse“ und klassifizierte Lagenweine betrachtet, weil diese als Lagenweine strengeren Bestimmungen unterworfen sind.

Rebsorten:

Für die „Grossen Gewächse“ sind ausschließlich traditionelle Rebsorten regional festgelegt. Die Rebsorten für die klassifizierten Lagenweine werden regional fixiert.

Reifegrad:

Der Reifegrad ist in Abhängigkeit von der Klassifikationsstufe festgelegt.

Hektarerträge:

Die Höchsterträge sind in Abhängigkeit von der Klassifikationsstufe festgelegt.

¹²⁸ Vgl. VDP: Statut der Prädikatsweingüter zu Klassifikation von 2002

Anbaumethode:

Das Leseverfahren ist in Abhängigkeit von der Klassifikationsstufe festgelegt.

Weinbereitung:

Die Weinbereitung darf bei „Grossen Gewächsen“ ausschließlich mit traditionellen Produktionsverfahren erfolgen. Der Geschmackstypus ist bei den „Grossen Gewächsen“ mit geschmacklich trocken spezifiziert.¹²⁹

Sensorische Kontrolle:

Alle Weine werden einer sensorischen Prüfung, auch in Bezug auf Typizität, unterzogen.

Vermarktung:

Der früheste Termin für die Vermarktung von „Grossen Gewächsen“ ist in den Statuten festgelegt.

B.1.3. Vorteile VDP

- Es ist ein Appellationssystem, welches mit drei Kategorien aufgebaut ist und die Qualität der produzierten Weine sicherstellt.

B.1.4. Nachteile VDP

- Die Regelungen beruhen auf einem privatrechtlichen Statut, ausgenommen Rheingau (Landesgesetz), und sind ausschließlich VDP-Mitgliedern vorbehalten.
- Es ist eine aufwendige Analyse (topographische Lage, Klima, Mikroklima, Produzent) zur Einstufung erforderlich.
- Es gibt die Bezeichnungen „Grosse Gewächse“, „Erste Gewächse“ (Rheingau) und „Erste Lage“ (Mosel-Saar-Ruwer) für die gleiche Klassifikationsstufe.

¹²⁹ Vgl. VDP: Statut der Prädikatsweingüter zu Klassifikation von 2002

B.1.5. Bestimmungen DC Pfalz

Im Entwurf gibt es derzeit folgende Festlegungen:

Anbaugebiet:

Das Anbaugebiet ist auf die Pfalz beschränkt.

Rebsorten:

Es sind drei Weißweinsorten und zwei Rotweinsorten fixiert worden.

Reifegrad:

Der Reifegrad wird durch ein Mindestmostgewicht, in Abhängigkeit von der Rebsorte, bestimmt.

Weinbereitung:

Der Wein muss nach deutschem Weingesetz trocken und ohne dominierende Holznoten ausgebaut sein. Der Alkohol ist mit mindestens 12 %_{Vol} festgelegt.

Sensorische Kontrolle:

Alle Weine werden einer sensorischen Prüfung, auch in Bezug auf Typizität, unterzogen. Die Bewertung erfolgt mit einem Punktesystem.¹³⁰

B.1.6. Vorteile DC-Pfalz

- Es beruht neben analytischen Werten, schwerpunktmäßig auf einer sensorischen Kontrolle.

B.1.7. Nachteile DC-Pfalz

- Es ist keine gesetzliche Regelung, sondern wird von einem Verein getragen.

¹³⁰ Vgl. DC Pfalz

B.2. Appellationssystem Griechenland

B.2.1. Grundlagen

Bezeichnung nach EU-Weinmarktordnung	Länderspezifische Bezeichnung
Qualitätsweine	OPAP (Onomasia Proeleuseos Anoteris Pliotitos) OPE (Onomasia Proeleuseos Elegchomeini)
Tafelweine	Cuvée-de-Prestige Landweine Tischweine

Tabelle 5: Kategorien nach EU-Weinmarktordnung

Die Appellationen sind in den 1950er Jahren geschaffen und später, z.B. mit Côtes de Meliton auf der Halbinsel Chalkidike, erweitert worden. Derzeit sind es 28 Appellationen, in welchen griechische und/oder französische Rebsorten zugelassen sind.¹³¹ Als Vorbild dafür ist das französische Appellationssystem herangezogen worden.¹³²

Durch den Beitritt Griechenlands im Jahre 1981 zur EU, musste die Einteilung in Tafel-, Land- und Qualitätswein vorgenommen werden. Die Umsetzung ist bis dato noch nicht abgeschlossen. Es sind daher geographische Ursprungsbezeichnungen für Qualitätsweine, welche ein Appellationsrecht besitzen, noch nicht stark verbreitet.¹³³

Bei den Cuvée-de-Prestige-Weinen handelt es sich um Markenweine, welche auf dem griechischen Weinmarkt eine lange und hohe Anerkennung, sowie Wertschätzung haben. Diese Gruppe von Weinen ist Qualitätsweinen mit

¹³¹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Griechenland

¹³² Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 82

¹³³ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 81

kontrollierter Ursprungsbezeichnung nicht nur ebenbürtig, sondern in vielen Fällen sogar überlegen.¹³⁴

B.2.2. Bestimmungen

OPE-Weine:

OPE-Weine sind Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Darunter fallen Likör- und Dessertweine wie zum Beispiel Samos und Mavrodaphne. In dieser Kategorie gibt es drei Typen von Weinen:

- Weine mit einem Restzuckergehalt von mindestens 50 g/l, der Alkohol beträgt weniger als 13 %_{Vol} und die Gärung ist auf natürliche Art beendet worden.
- Weine mit einem Mostgewicht von 22° KMW, deren Gärung durch Alkoholzusatz abgebrochen wird.
- Weine mit einem Mostgewicht von mindestens 20,5° KMW, bei welchen der Most mit Weinbranntwein aufgespritet wird.¹³⁵

Teilweise sind die Produktionsmengen einzelner Appellationen so gering, dass diese bereits vom Aussterben bedroht sind. Weine der Appellation Kantza werden nicht mehr produziert. Für den Naoussa befand sich zu Beginn der 1990er Jahre ein Grand-Cru-Status in Entwicklung.¹³⁶

OPAP-Weine:

OPAP Weine sind trockene Qualitätsweine, mit einem Restzuckergehalt von maximal 4 g/l.¹³⁷

Rebsorten:

Es sind ausgewählte Rebsorten vorgeschrieben.

¹³⁴ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 82

¹³⁵ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 82

¹³⁶ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Griechenland

¹³⁷ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 82

Reifegrad:

Die Mostzuckergewichte sind je nach Rebsorte und Anbaugebiet mit 80 bis 90° Öchsle (16,3 bis 18,2° KMW), teilweise auch darüber, vorgeschrieben.

Hektarerträge:

Die Hektarhöchsterträge sind mit 40 bis 80 hl/ha festgelegt.

Weinbereitung:

Der Most darf bis zu einer Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes von 2,4 %_{Vol} aufgezuckert werden. Dem Most darf vor oder während der Gärung bis zu 25 % des im Most vorhandenen Zuckers, mittels Traubenmostkonzentrat, zugesetzt werden. Die Zugabe von Zitronensäure ist erlaubt.

Sensorische Kontrolle:

Alle Qualitätsweine werden einer sensorischen Prüfung unterzogen. Weine die dabei nicht den Vorgaben entsprechen, werden in die Gruppe der Tafelweine abgestuft.¹³⁸

B.2.3. Vorteile

- Abgesehen von den Vorschriften erfolgt auch eine sensorische Überprüfung.¹³⁹

B.2.4. Nachteile

- Aufgrund des geringen Anteils an Qualitätsweinen ist eine durchgehende Beurteilung noch nicht möglich.
- Sehr großzügig gestaltete Vorschriften bezüglich Ertrag, als auch in der Weinbereitung.

¹³⁸ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 83

¹³⁹ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 83

B.3. Appellationssystem Portugal

B.3.1. Grundlagen

Bezeichnung nach EU-Weinmarktordnung	Länderspezifische Bezeichnung
Qualitätsweine	DOC (Denominação de Origem Controlada) IPR (Indicação de Proveniência Regulamentada)
Tafelweine	Vinho Regional (Landweine) Vinho de Mesa (Tischweine)

Tabelle 6: Kategorien nach EU-Weinmarktordnung

Portugal hatte im Jahre 1756 mit den „Regiões demarcadas“ als erstes Land der Welt ein System mit Ursprungsbezeichnung geschaffen. Dieses galt zu Beginn ausschließlich dem Portwein.¹⁴⁰ Mit seinem EU-Beitritt im Jahre 1986 glich Portugal sein Qualitätskontrollsystem für Wein dem französischen an. Die durch frühere Gesetzgebung mit der Bezeichnung RD festgelegten Regionen (Bucelas, Carcavelos, Colares, Dão, Madeira, Setúbal, Vinho Verde, Bairrada und Douro) erhielten damit den DOC-Status.¹⁴¹

Die DOCs Lagos, Portimão, Lagoa und Tavira sind im Jahre 1980, möglicherweise aus politischen Gründen, geschaffen worden. Derzeit gibt es Überlegungen diese auf den IPR-Status abzustufen.¹⁴²

B.3.2. Bestimmungen

DOC- und IPR-Weine werden durch folgende Kriterien festgelegt.

Anbaugebiet:

Die Anbaugebiete sind gesetzlich geregelt und umfassen ca. 15 % der gesamten Rebfläche.¹⁴³

¹⁴⁰ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 227

¹⁴¹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

¹⁴² Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Algarve

Rebsorten:

Es sind erlaubte und empfohlene Rebsorten festgelegt.¹⁴⁴

Alkoholgehalt:

Es ist der Mindestalkoholgehalt verpflichtend vorgegeben.¹⁴⁵

Hektarerträge:

Die Höchsterträge sind geregelt.¹⁴⁶

Weinbereitung:

Die Methoden zur Weinerzeugung¹⁴⁷, die Ausbauzeiten in Großbehältern, in der Flasche, als auch die inhaltliche Zusammensetzung bestimmter Weintypen, sind vorgegeben.¹⁴⁸

B.3.3. Besonderheiten

IPR

Die IPR ist als Vorstufe der AC gedacht, wobei der Anteil im Vergleich zum französischen VDQS sehr hoch liegt. Bei den portugiesischen Weinproduzenten herrscht noch keine Klarheit über die Anwendung dieser Bezeichnung. Es wird daher vielfach die Bezeichnung VQPRD, eine EU-Standardabkürzung für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, verwendet.¹⁴⁹

B.3.4. Vorteile

- Das Appellationssystem ist sehr stark an das französische Vorbild angelehnt. Die Kontrolle der Weine erfolgt durch autonome Gremien (Comissão de Viticultura da Região dos Vinhos Verdes, Federação dos Vinicultores do Dão und Junta nacional do Vinho).¹⁵⁰

¹⁴³ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 228

¹⁴⁴ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 229

¹⁴⁵ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, IPR

¹⁴⁶ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

¹⁴⁷ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 229

¹⁴⁸ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOC

¹⁴⁹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, IPR

¹⁵⁰ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 229

- Aufgrund der vorhandenen Qualität befindet sich nur ein kleiner Teil der Anbauggebiete im DOC-Status.

B.3.5. Nachteile

- Für den Ursprung der Weine bürgen nicht die Erzeugungsbetriebe, sondern die Händler.¹⁵¹
- Bei den Produzenten gibt es teilweise noch Probleme mit dem Verständnis über die, mit dem EU-Beitritt, geänderten Bezeichnungen.¹⁵²

¹⁵¹ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 229

¹⁵² Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, IPR

B.4. Spanien

B.4.1. Grundlagen

Bezeichnung nach EU-Weinmarktordnung	Länderspezifische Bezeichnung
Qualitätsweine	DOCa (Denominación de Origen Calificada) DO (Denominación de Origen)
Tafelweine	VdIT (Vino de la Tierra) (Landweine) VdM (Vino de Mesa) (Tischweine)

Tabelle 7: Kategorien nach EU-Weinmarktordnung

Die Bestimmungen der einzelnen DOCa und DO-Bereiche werden vom INDO verwaltet. Einige Regionen bestimmen bereits unabhängig vom INDO. Zum Beispiel wird Katalonien vom INCAVI verwaltet.¹⁵³ Die Bezeichnung DO hat nichts mit einer Qualitätsgarantie gemeinsam.¹⁵⁴

Jeder Herkunftsbereich hat einen eigenen Consejo Regulador (Überwachungsrat).¹⁵⁵ Der Consejo Regulador überwacht den Anbau, die Bereitung, Vermarktung von Weinen und gewährleistet die Erfüllung bestimmter regionaler Maßstäbe.¹⁵⁶

Die DOCa ist 1991 vom INDO geschaffen worden, wobei Rioja als erstes in diese Kategorie aufgenommen worden ist. Es kann mit dem italienischen DOCG verglichen werden.¹⁵⁷ Um die Stufe einer DOCa zu erreichen, müssen unter anderem, überdurchschnittlich hohe Traubenpreise und besonders strenge Qualitätskontrollen gegeben sein.¹⁵⁸

¹⁵³ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Spanien

¹⁵⁴ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 286

¹⁵⁵ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 286

¹⁵⁶ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Spanien

¹⁵⁷ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Spanien

¹⁵⁸ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DOCa

B.4.2. Bestimmungen

Der Consejo Regulador gibt das sogenannte „Reglamento“ heraus, in welchem zumindest folgende Bestimmungen festgelegt sind:

Anbaugebiet:

Es erfolgt eine geographische Abgrenzung des Herkunftsgebietes

Rebsorten:

Die erlaubten Rebsorten sind festgelegt.

Reifegrad und Alkoholgehalt:

Die Höchstwerte von Alkohol-, Restzucker- und Trockenextraktgehalt sind vorgeschrieben.

Hektarerträge:

Die maximal zulässigen Hektarerträge sind fixiert.

Anbaumethode:

Es wird neben der mindestzulässigen Pflanzdichte, das Rebschnitt-Verfahren festgelegt.

Weinbereitung:

Die Produktionsmethoden werden für die einzelnen DO und DOCa geregelt.

Analytische und organoleptische Prüfung:

Die sensorische Kontrolle wird durch den Qualifizierungsausschuss des Consejo Regulador durchgeführt. In den Zentralen für Weinbau und Önologie oder in den davon abhängigen landwirtschaftlichen Kontrolllabors erfolgt die analytische Untersuchung.¹⁵⁹

¹⁵⁹ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach, Seite 287

B.4.3. Besonderheiten

Die Rücken- und Halsetiketten werden vom Consejo, welcher bestätigt, dass der in der Flasche enthaltene Wein den jeweiligen DO-Bestimmungen entspricht, genehmigt.¹⁶⁰

B.4.4. Vorteile

- Die gesetzlichen Regelungen sind grundsätzlich gut strukturiert.
- Neue unbekannte Zonen konnten mit dem DO-System ihre Qualität, fast immer, in nicht unbeträchtlichem Ausmaß, steigern.¹⁶¹

B.4.5. Nachteile

- Einige ältere, etablierte Consejos Reguladores bestehen auf lokale Eigentümlichkeiten (vgl. INAO in Frankreich).¹⁶²
- Die DO-Flächen sind großzügig festgelegt worden. 1998 waren bereits drei Viertel der Rebfläche Spaniens als DO's festgelegt. Es zeichnen sich ähnliche Probleme wie in Italien ab.¹⁶³

¹⁶⁰ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DO

¹⁶¹ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DO

¹⁶² Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, DO

¹⁶³ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, Spanien

B.5. USA

B.5.1. Grundlagen

Ebenso wie in Australien gibt es keine vergleichbare Einteilung in Qualitäts- und Tafelweine.

Beginnend in den 1970er Jahren sind die Anbauzonen auf geographische Charakteristiken und Begrenzungen untersucht worden. Dabei ist auch die Eignung von Gebieten für gewisse Rebsorten festgestellt worden. Diese sind in den späteren AVAs nicht festgelegt worden.¹⁶⁴

1978 waren geographische Gebiete bereits festgelegt. 1984 sind die AVAs als amerikanische Version der Appellationen vom „Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms“ (BATF) als verbindlich festgelegt worden.¹⁶⁵

Von 1983 bis 1991 erteilte das BATF die Genehmigungen für über 100 AVAs.¹⁶⁶ Der aktuelle Stand beträgt 134 AVAs, mit einer stark steigenden Tendenz.¹⁶⁷ Die Entwicklung ist ähnlich der in Australien.¹⁶⁸

B.5.2. Bestimmungen

Es werden folgende Bereiche geregelt:

Anbaugebiet:

Alle weinerzeugenden Counties (politischer Distrikt) sind automatisch „Appellations of Origin“. Eine AVA ist ein Teil dieser Counties. So zum Beispiel besitzt das Sonoma County die AVAs Sonoma Valley, Russian River Valley und Dry Creek Valley. Bei der Gebietsangabe auf dem Etikett wird die Bezeichnung AVA nicht angeführt!¹⁶⁹

¹⁶⁴ Vgl. Dominé : Wein, Seite 814

¹⁶⁵ Vgl. Dominé : Wein, Seite 814

¹⁶⁶ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, AVA

¹⁶⁷ Vgl. <http://www.ernestopauli.ch>

¹⁶⁸ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, AVA

¹⁶⁹ Vgl. Dominé : Wein, Seite 814

Generell müssen mindestens 85 % der Trauben aus der angeführten AVA stammen.¹⁷⁰

Bei der Angabe eines Weinberges, bei einer AVA, müssen mindestens 95 % der Trauben von diesem stammen.¹⁷¹

Rebsorten:

Der Wein muss zumindest aus 75 %, aus der auf dem Etikett angeführten, Rebsorte bestehen.¹⁷²

Weinbereitung:

Bei Angabe eines Jahrgangs, müssen mindestens 95 % der Trauben aus dem betreffenden Jahr stammen.¹⁷³

B.5.3. Vorteile

- Die Gebiete sind präzise geregelt.

B.5.4. Nachteile

- Es gibt keine Qualitäts- oder Hektarhöchstetrags-Richtlinien, sondern es wird ausschließlich die Traubenherkunft geografisch definiert.¹⁷⁴

¹⁷⁰ Vgl. Robinson: Das Oxford Weinlexikon, AVA

¹⁷¹ Vgl. Dominé : Wein, Seite 814

¹⁷² Vgl. Dominé : Wein, Seite 814

¹⁷³ Vgl. Dominé : Wein, Seite 814

¹⁷⁴ Vgl. Steurer/Thomann/Schuller: Wein-Welt-Almanach

B.6. Österreichische Branchenverbände

In vielen klassischen Weinbauländern (vor allem in Frankreich) gibt es Branchenverbände, so genannte Interprofessionen. Aufgabe dieser Interprofessionen ist es, durch das Zusammenwirken aller Weinwirtschaftsbeteiligten einer Region, deren Wein optimal vermarkten zu können. In Österreich ist diese Einrichtung von der österreichischen Weinwirtschaft seit längerem gefordert worden.¹⁷⁵

Die nachstehende Gliederung in Regionales und Nationales Weinkomitee ist durch die 138. Verordnung des BMLFUW vom 30. März 2001 festgelegt worden.¹⁷⁶

B.6.1. Nationales Weinkomitee

Zwischen den Regionalen Weinkomitees und dem BMLFUW, soll das Nationale Komitee unter anderem eine Filterfunktion für die Verordnungen übernehmen.

Das Nationale Weinkomitee besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern. 9 Mitglieder werden aus dem Kreise der Weinproduktion, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagen. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder den genossenschaftlichen Bereich repräsentieren. 9 Mitglieder werden aus dem Weinhandel von der Wirtschaftskammer Österreichs vorgeschlagen. Von diesen müssen zumindest zwei Mitglieder die österreichische Schaumweinindustrie präsentieren.

Darüber hinaus gibt es 9 Mitglieder mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht. Diese beraten die stimmberechtigten Mitglieder und dienen zur Informationsübermittlung in deren Behörden. Beratende Vertreter gibt es aus dem Landwirtschaftsministerium, je einem Vertreter der weinbautreibenden Bundesländer,

¹⁷⁵ Vgl. Österreichische Weinmarketing: Dokumentation Österreichischer Wein 2003

¹⁷⁶ Vgl. BGBl. 138, Teil II

Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer und dem Geschäftsführer der Österreichischen Weinmarketing Service GesmbH.

Die Bestellung des Nationalen Weinkomitees erfolgt durch den BMLFUW auf die Dauer von 5 Jahren.¹⁷⁷

Der Aufgabenbereich des Nationalen Weinkomitees umfasst:

- Zustimmung zur Errichtung von Regionalen Weinkomitees
- Zustimmung zu Beschlüssen der Regionalen Weinkomitees mit gesetzlichen Auswirkungen
- Wahrung der Gesamtinteressen des österreichischen Weines¹⁷⁸

B.6.2. Regionale Weinkomitees

Diese regionale Ebene stellt eine wesentliche Ebene der Branchenorganisation dar. Die Zusammensetzung des Regionalen Weinkomitees soll die spezifischen Gegebenheiten des Wirkungsbereiches widerspiegeln. Zu den Vertretern der Weinwirtschaft zählen unter anderem

- Weintraubenproduzenten
- Weinproduzenten
- Weinhandelsbetriebe
- Genossenschaftsvertreter
- Schaumweinproduzenten
- Sensale

Ein Regionales Weinkomitee besteht aus 5 bis 21 Mitgliedern, in Abhängigkeit von der Weingartenfläche des örtlichen Wirkungsbereiches. Die Aufteilungen auf die verschiedenen Wirkungsbereiche, sind entsprechend der vermarkteten Weinmenge zu gewichten. Diese können mit dem aktuellen Ist-, aber auch mit dem Soll-Zustand (Zielvorgabe) identisch sein.

¹⁷⁷ Vgl. Dokumentation Österreichischer Wein 2003

¹⁷⁸ Vgl. Vortrag Glatt O.I.V.

Die Mitglieder des Regionalen Weinkomitees werden von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Wirtschaftskammer Österreich auf dem Weg der jeweiligen Gebiets- und Landesorganisationen vorgeschlagen. Der Vorschlag muss vom Nationalen Weinkomitee bestätigt werden. Die Bestellung erfolgt durch den BMLFUW auf die Dauer von 5 Jahren. Derzeit gibt es folgende Regionale Weinkomitees (Aufzählung in der Reihenfolge des Beschlusses durch das Nationale Komitee)¹

- Carnuntum
- Thermenregion
- Traisental
- Wachau
- Burgenland
- Weinviertel
- Kremstal
- Wien
- Kamptal
- Wagram
- Klosterneuburg

Die Aufgabenbereiche des Regionalen Weinkomitees umfassen lt. Bundesgesetzblatt Teil II, 138. Verordnung, § 3, insbesondere:

1. Verbesserung der Kenntnis und Transparenz bezüglich Erzeugung und Vermarktung der Qualitätsweine, mit dem Ziel der besseren Koordinierung des Absatzes.
2. Marktforschung und Durchführung von Marketingmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Weinmarketing-servicegesellschaft m.b.H.

¹ Vgl. Dokumentation Österreichischer Wein 2003

Diese Marketingmaßnahmen müssen im Einklang mit dem Gesamtauftritt des österreichischen Weines stehen.

3. Entwicklung von Verfahren und Technologien zur Verbesserung der Produktqualität.
4. Ausarbeitung von Standardverträgen wie z.B. Lieferverträgen oder Bewirtschaftungsverträgen.
5. Definition von Bedingungen für die Produktion und die Vermarktung von regionaltypischem Qualitätswein mit Herkunftsprofil.¹⁷⁹

¹⁷⁹ Vgl. BGBl. Teil II, 138. Verordnung vom 30. März 2001

B.7. Ziele des DAC-Konzeptes

Die österreichische Weinwirtschaft war traditionell herkunftsorientiert. Die erste Definition einer Herkunftsbezeichnung ist im Weingesetz 1929 geregelt worden. In den 1950er Jahren hat, wegen der bäuerlichen Flaschenfüllung, die Nachfrage nach Rebsortenweinen auf breiter Basis zugenommen.¹⁸⁰ Es ist daher in den 1950er Jahren nach deutschem Vorbild, die Einteilung der Kategorien nach Rebsorten und Qualitätsstufen vorgenommen worden.¹⁸¹

Bei der Bacchus Studie 2000, aus dem Jahre 1994, sind beim Marketing der österreichischen Weinwirtschaft folgende Schwächen festgestellt worden:

- nur wenige profilierte Produkt- und Unternehmensmarken
- geringer Zugang zu leistungsfähigen internationalen Vertriebskanälen
- fehlende Präsenz internationaler Firmen in der österreichischen Weinwirtschaft

Es ist daher von der ÖWM eine Diskussion über eine stärkere Betonung der Herkunft begonnen worden.

Durch die Einrichtung Regionaler Weinkomitees besteht die Möglichkeit „Herkunftsmarken“ zu schaffen. Damit können die vorhandenen Defizite bei den profilierten Produkt- und Unternehmensmarken ausgeglichen werden.¹⁸² Ziel dieser Strategie ist es, basierend auf dem Appellationsgedanken, die Herkunftsbezeichnung eines Weinbaugebietes, auf einige wenige charakteristische Weintypen, einzuschränken. Alle anderen Sorten bzw. Qualitätsstufen werden unter dem Bundesland (Niederösterreich oder Burgenland) verkauft. Durch diese Maßnahme soll eine bessere Segmentierung erreicht werden. Herkunfts-

¹⁸⁰ Vgl. Postmann: Mein Wein aus Österreich, Seite 191f

¹⁸¹ Vgl. Dokumentation Österreichischer Wein, Seite 86

¹⁸² Vgl. Dokumentation Österreichischer Wein 2003, Seite 74f

weine, welche klar definiert sind, können damit auch bei größeren Ernten ihr Preisniveau, unabhängig von einem prominenten Weingutsnamen, erhalten.¹⁸³

Die Schaffung einer Identität ist erforderlich, damit eine Unverwechselbarkeit der österreichischen Weine erreicht werden kann. Nur mit klar positionierten Produkten ist es möglich, sich gegen die immer stärker werdende Konkurrenz durchzusetzen. Das ist sowohl national, als auch international erforderlich. Erreicht werden kann eine derartige Positionierung nur, wenn dem Konsumenten eindeutige Botschaften und Informationen übermittelt werden. Für den Konsumenten muss ein eindeutiges und klares Geschmacksbild erkennbar sein.¹⁸⁴

Die Regionalen Weinkomitees können auf Grund erhobener Marktdaten feststellen, wie viel Wein von der jeweiligen Herkunft tatsächlich verkauft worden ist. Mit diesen Daten kann das jeweilige Komitee durch zusätzliche, qualitative Normen, welche weitergehend als die gesetzlichen Vorschriften sind, die angebotene Menge von regionalen Qualitätsweinen regulieren (z.B. Fassweinverkauf von regionalen Qualitätsweinen mit Prüfnummer, kein Traubenverkauf für regionalen Qualitätswein ohne fixen Flächenvertrag mit dem Abnehmer). Damit besteht die Möglichkeit die Produktion von „Übermengen“ bei Qualitätsweinen mit Herkunftsangabe zu verhindern.¹⁸⁵

¹⁸³ Vgl. Dokumentation Österreichischer Wein 2003, Seite 86

¹⁸⁴ Vgl. Dokumentation Österreichischer Wein 2003, Seite 86

¹⁸⁵ Vgl. Dokumentation Österreichischer Wein 2003, Seite 86

C. Bibliographie

- A -

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 179 vom 14.7.1999

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999

Australian Wine & Brandy Corporation (2004)

Online, www.awbc.com.au

Stand vom Juli 2004

- B -

Bauer Daniela (2003)

Erarbeitung von Positionen und Strategien zur Einführung von "Weinviertel DAC"

Online, www.fachhochschule.at/

Bruckner Bernulf (2004)

Grüner Veltliner All Over The World

In: Vinaria Nr. 4/2004, S. 74f.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2001)

138. Verordnung: Branchenorganisations-Verordnung

Jahrgang 2001, Ausgegeben am 30. März 2001, Teil II

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2003)

23. Verordnung: Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Weinviertel (DAC-Verordnung „Weinviertel“)

Jahrgang 2003, Ausgegeben am 24. Jänner 2003, Teil II

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2004)

38. Verordnung: Änderung der DAC-Verordnung „Weinviertel“

Jahrgang 2004, Ausgegeben am 20. Jänner 2004, Teil II

- D -

Dominé André (2000)

Wein

Köln, Könemann Verlagsgesellschaft

- E -

Elze Gerhard (2004)
E-Mail-Kommunikation, Juli 2004
Österreichische Weinmarketing

- E -

Flak Walter (2004)
Ökonomie und Gesundheit
In: Der Winzer Nr. 08/2004, S. 37f

- G -

Gesellmann Georg (2004)
Auf der Suche nach der Identität
In: Kurier, Ausgabe Burgenland, 22.04.2004

Glatt Josef (2004)
E-Mail-Kommunikation, Juli/August 2004
Österreichischer Weinbauverband, Geschäftsführer

Glatt Josef (2004)
Branchenverbände und Herkunftsweine in Österreich
Vortrag beim O.I.V. Kongress in Wien, 6. Juli 2004
Österreichischer Weinbauverband, Geschäftsführer

Glatt Josef (2004)
Stockender Rotwein-Markt in Europa
In: Der Winzer Nr. 08/2004, S. 5

- I -

Iverson Thor (1998)
Fuissé or chardonnay
In: The Boston Phoenix, February 19-26, 1998

- J -

Johnson Hugh/**Robinson** Jancis (2002)
Der Weinatlas
München, Gräfe und Unzer Verlag

- K -

Knoll Rudolf (2004)
DAC Österreich?
In: Vinaria Nr. 2/2004, S. 14

Kreutzer Andreas (2003)
Branchenradar Wein
In: Die Wirtschaft, Nr. Februar 2003

- L -

Landesgesetz Hessen (1995)
Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz
Vom 5. Oktober 1995, GVBl. I S. 487

- M -

Mark Egon (k.A.)
Das Weinland Italien
Volders, Eigenverlag

- O -

O.A. (2003)
Mit DAC im Aufwind?
In: Vinaria Extra Nr. 5/2003, S. 10ff.

O.A. (2003)
Veltliner für die USA
In: Der Standard, 20.12.2003

O.A. (2003)
mit den Zentren Retz, Röschitz, Haugsdorf, Mailberg und Hohenwarth, ...
In: Kurier, 04.10.2003, S. 99

Österreichische Weinmarketing (2002)
Dokumentation Österreichischer Wein 2002
Wien, Eigenverlag

Österreichische Weinmarketing (2003)
Dokumentation Österreichischer Wein 2003
Wien, Eigenverlag

- P -

Pauli Ernesto (2004)
Online, www.ernestopauli.ch
Stand vom 20. Juli 2004

Pfalzwein e.V. (o.J.)
Richtlinien für ein Herkunfts- und Gütezeichen Pfalz, Districtus Controllatus Pfalz (DC Pfalz)
Neustadt an der Weinstraße, Eigenverlag

Postmann Klaus Peter (2003)
Mein Wein aus Österreich
Linz, Johannes-Kepler-Universität Linz

- R -

Regner Franz (2004)
Erste Anpassungen notwendig
In: Der Winzer Nr. 02/2004, S. 20

Robinson Jancis (2003)
Das Oxford Weinlexikon
München, Gräfe & Unzer Verlag

- S -

Schmid Rudolf (2004)
E-Mail-Kommunikation, Juli/August 2004
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft, Abteilung Wein

Schrampf Luzia (2004)
Heimischer Wein macht Karriere
In: Der Standard, 03.06.2004

Schwab Georg (2004)
Fünf Sterne für den 99er!
In: Vinaria Nr. 2/2004, S. 93ff.

Steuer Rudolf / Thomann Wolfgang / Schuller Josef (1992)
Welt Wein Almanach
Wien, Verlag Orac im Verlag Kremayr & Scheriau

Stumvoll Klaus (2004)
Auf den Spuren des Schwarzen Hahnes
In: Vinaria Nr. 2/2004, S. 98ff.

- T -

Turner Michael (2004)
E-Mail-Kommunikation
Österreichische Weinmarketing, Juli 2004

- V -

VDP (2002)
Statut der Prädikatsweingüter zur Klassifikation von 2002
Gau-Algesheim, VDP

- W -

Weinakademie (2002)
Unterlagen für Diploma in Wines and Spirits, Teil B
Rust, Weinakademie Österreich

Weingesetz 1999

Bundesgesetz vom 23. Juli 1999 über den Verkehr mit Wein und
Obstwein (Weingesetz 1999), BGBl. I Nr. 141/1999 idF BGBl.I Nr. 39/2000 (Agrarrechts-
änderungsgesetz 2000)

D. Verzeichnis der Interviewpartner

Interview Balanjuk

Telefonisches Interview mit Willibald Balanjuk
Geschäftsführer Wein Burgenland
durchgeführt am 2. August 2004 (auf Datenträger)

Interview Kollwentz

Telefonisches Interview mit Anton Kollwentz
Präsident der Renommierten Weingüter Burgenland
durchgeführt am 22. Juli 2004 (auf Datenträger)

Interview Pfaffl

Interview mit Roman Pfaffl
Weingut Pfaffl
durchgeführt am 22. Juli 2004 in Stetten (auf Datenträger)

Interview Pleil

Interview mit Ök. Rat Dipl.HLFL-Ing. Josef Pleil
Präsident des österreichischen Weinbauverbandes, Vizepräsident der Landeslandwirtschaftskammer von NÖ
durchgeführt am 26. Juli 2004 in Wolkersdorf im Weinviertel (auf Datenträger)

Interview Regner

Interview mit Dipl.Ing. Franz Regner
Geschäftsführer des Regionalen Weinkomitee Weinviertel
durchgeführt am 22. Juli 2004 in Wolkersdorf im Weinviertel (auf Datenträger)

Interview Wimmer

Interview mit Friedrich Wimmer
Marketingleiter Weinkellerei Lenz Moser
durchgeführt am 22. Juli 2004 (auf Datenträger)
Telefonkontakt am 20. Juli 2004 in Rohrendorf (auf Datenträger)